4°
Ph. Pr.
104
m
Fiche

4° Ph. pr. 104 m

Fiche

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

348

Johann Christian Friedrich Meister,

beyder Rechte Doctor, Königlich = Preußischer Criminalrath,
Professor der Rechte zu Frankfurth an der Oder, auch der Juristen = Fakultät
daselbst z. d. Z. Dechant, Mitglied der Königl. Societät der Wissenschaften zu
Frankfurth an der Oder, und des Groß = Herzoglichen Museums
zu Frankfurth am Mayn,

Ueber

den Eid,

nach

reinen Vernunft = Begriffen.

Eine
von den Hohen Curatoren des Stolpeschen Legates auf der
weltberühmten Universität Leyden

gekrönte Preisschrift;

nach dem
lateinischen Originale in freyer deutscher Bearbeitung
für
das liebe deutsche Vaterland.

Leipzig und Züllichau,
bey Darnmann, 1810.

15 D

4° Ph. pr. 104 m

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

28

Seiner Königlichen Majestät,

dem

Könige von Preußen,

Friedrich Wilhelm dem Dritten,

Meinem

Allergnädigsten Herrn,

in

Unterthänigkeit zugeeignet

von

dem Verfasser.

Allerdurchlauchtigster,
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Von der Devotion eines treuen und redlichen Staatsdieners begeistert, habe ich erst vor zwey Jahren meine Criminal-Urtheile Euer Königlichen Majestät allerunterthänigst gewidmet. In diesem Zwischenraume haben Euer Königliche Majestät mich mit einer Allerhöchsten Gnade beglückt, welche den Inhalt meiner heiligsten und lebhaftesten Wünsche in sich faßt — mit der Bestätigung der alten verdienstvollen Universität Frankfurth an der Oder, und mit Allergnädigster Anweisung der zu ihrer Fortdauer unentbehrlichen Hülfsquellen. Ich lebe für dieses große Ganze, dessen wenig bedeutender, aber mit enthusiastischer Emsigkeit belebter Theil ich bin, und in dessen Erhaltung und Glück

ich ganz mein eigenes finde. **Euer Königlichen Majestät**, als dem Erhalter, dem zweyten Schöpfer der Viadrine, weihet deshalb meine Dankes-Devotion die zweyte arme Gabe, womit den Großen der Erde der Gelehrte sich nähern darf.

Die gegenwärtige Schrift hat das partheilose Urtheil einer ehrwürdigen Versammlung von Gelehrten auf der **Universität Leyden** für sich; als von ihnen gekrönte Preisschrift. Ihr Inhalt ist **Sache der Menschheit** — eine philosophische Würdigung des **Eides**, um so wichtiger für bürgerliches Leben, weil die Mehrzahl der neuern Denker viel Gleichgültigkeit und Abneigung gegen jenes uralte Bindungsmittel innerhalb der einge-

schränkten Sphäre unsres Geschlechtes zum herrschenden Ton gemacht hat. Wie weit **Euer Königliche Majestät** hievon entfernt sind; welches Vertrauen in den Eid, welche Ehrfurcht für die Heiligkeit desselben **Euer Königliche Majestät** hegen, bewähren öffentliche Gesetzgebungen, welche unmittelbar von dem Allerheiligsten des Königsthrones ausgegangen sind. Diese erhabene Gesinnung verspricht auch meiner Schrift einen gnädigen Blick; und daß, wenn irgend etwas Gutes in ihr enthalten ist, solches für das wirkliche Leben nicht ungenützt bleibe.

Mit der lebendigsten Verehrung — mit der Begeisterung des Patriotismus, welchen ich gern auf die

Hunderte meiner Zuhörer fortverpflanzte, übergebe ich und weihe ich dieselbe Meinem Allerhuldreichsten Monarchen, als

Euer Königlichen Majestät

Geschrieben,
Frankfurth an der Oder,
den 4. May 1810.

allerunterthänigster treugehorsamster

Johann Christian Friedrich Meister.

Preis-Aufgabe

der Curatoren des Stolpeschen Legates auf der Universität Leyden.

Da es von dem höchsten Interesse ist für das gesellige Leben, über den wahren Begriff, den Gebrauch, die Wirksamkeit des **Eides** entschieden zu seyn; einige neuere Philosophen aber den Eid verwerfen, nicht nur weil er kein kräftiges Mittel sey zu Behauptung der Wort-Treue, sondern auch als beruhe er auf Aberglauben, vertrage sich nicht mit würdigen Begriffen von der Gottheit, und stehe in gleichem Widerspruch mit dem Begriff von menschlicher Freyheit, und mit den Grund-Zwecken des geselligen Lebens: so fragt es sich, was denn eigentlich Vernunft und Philosophie über den **Eid** lehre und bestimme?

Jenasche Allg. Lit. Zeit. Jahrg. 1808. Intelligenzbl. No. 35. den ersten Junius 1808. S. 284.

Erstes Capitel.

Der gemeine Begriff, als höchst unphilosophisch; durchaus als unhaltbar.

Nach der gemeinen Vorstellungsart — selbst nach der herrschenden in der Schule der Juristen und der Philosophen, bis auf die neueste Zeit — wäre der Eid eine religiöse Betheurung, wodurch der Schwörende Gott zum Zeugen aufruft und zum Rächer bestellt, entweder der geflissentlichen Untreue gegen sein Versprechen — promissorischer Eid! — oder der wissentlichen Unwahrhaftigkeit in seiner Aussage — assertorischer Eid! —

* * *

Zuerst über die Aufrufung Gottes als Zeugen! Etwas näher geprüft, erscheint sie als Redensart, als gehaltleere, als bildliche; und nicht einmal das Bildliche spricht mit einer gewissen innern Wahrheit an. Glaubte man nicht an Allwissenheit Gottes, so wäre die Anrufung, welche nicht vernommen wird, das albernste Spiel von der Welt. Und denkt man sich einen allwissenden Gott: wie ungereimt der Aufruf desselben zum Zeugen! Menschen haben Menschen zu erinnern, daß sie Zeugen seyn sollen — selbst nach altem Römer-Gebrauch mit Betastung des Ohrläppchens. — Denn Menschen können übersehen, was in ihrer Nähe geschieht; können überhören, auch was neben ihnen — was mit ihnen gesprochen wird. Nur einen Allwissenden — nur den, wel-

chem im Vermögen seiner Wesenheit überall nichts, was da geschieht, entschlüpfen mag, als Zeugen anrufen — der Zeugschaft erinnern; bleibt unter jeder Wendung, man gebe sie der Sache, wie man auch wolle, ein schneidender Widerspruch. Noch mehr, in Beziehung auf das Verhältniß, in welchem der Mensch, denkt er einen Gott, gegen eben denselben sich denken muß. Sey es der Menschenschwäche verziehen, wenn sie auch für ihre Armseligkeiten demüthig bittend vom Regierer des Welt-Ganzen Rettung und Hülfe erfleht. Aber nur der Gleiche bestellt sich den Gleichen — der Nachbar den Nachbar, zum Zeugen. Was schon ehrfurchtswidrig wäre, wenn der gemeine Mensch, (wie man spricht) gegen die so genannten Großen der Erde sich es erlaubt: das kann doch nicht mit Ehren als stehender Verhältniß-Begriff zwischen Menschheit und Gott gedacht werden. Ich sage dem Fürsten: er solle Acht auf mich haben, weil er mir als Zeuge dienen solle. Unschicklich; in der That! Aber physische Möglichkeit ist es doch — sogar zu erwarten, daß der Fürst Zeugniß gebe und ablege. Aber Gott? So wenig dieser die Zusagen der Menschen, welche sie mit dem glänzenden Namen der Gelübde ausgestattet haben, je mit Annahme erwiedert: so wenig ihre kecken Aufforderungen zur Zeugschaft je mit einem Zeugniß. Ein Zeuge aber, welcher schlechterdings nie ein Zeugniß giebt — welch' eine sich widersprechende Idee! Wohin man die Ansicht kehre; jeder wird einsehen, jeder empfinden, daß die Aufrufung Gottes zum Zeugen höchstens ein bildlicher Ausdruck ist; aber schwerlich ein gutgewählter. Und aus Rede-Figuren — aus

nichtssagenden bildlichen Vorstellungs-Arten sollte Vernunft und Philosophie Pflichten ableiten? die heiligsten, die unverletzlichsten aller?

* * *

Doch ist dieser Aufruf Gottes als eines Zeugen unschuldige Spielerey gegen den gleich aberwitzigen als sündhaften Aufruf zur Rache wider den Meineid. Soll diese Redensart irgend einen Sinn haben, so müßte es der Schwörende seyn, welcher entweder eine neue, das heißt: an und vor sich im Plan der göttlichen Straf-Gerechtigkeit nicht begriffene Strafe für sich feststellte, und auf sich ableitete; oder die verwirkte, die in Wahrheit bevorstehende, durch bestätigende Anerkennung sicherte. Nur diese zweyfache Idee ist möglich; eine dritte giebt es nicht; aber die eine ist so ungereimt, wie die andre.

Neue Strafe? Liegt es nicht in dem Plane der göttlichen Weisheit, die Lüge, so schädlich sie ist für den Einzelnen und für das Ganze, mit irgend einem Strafübel; oder mit dem von bestimmter Höhe, zu vergelten: so ist es etwas unmögliches, etwas undenkbares, daß der Mensch, durch den ausgesprochenen Fluch über sich selbst, den göttlichen Plan umbilde — daß das Kunststückchen des Eides dem göttlichen Plan Strafen unterschiebe, welche dieser überhaupt nicht, oder nicht in der gegebnen Höhe, gekannt, angenommen, festgestellt hatte. Man denke sich nur menschliche Einrichtungen — Staaten und Staatsgesetze. Für wahnsinnig würde man

gelten, wenn man der regierenden Macht eines Staates erklärte, für ein begangenes, oder künftig etwa zu begehendes Verbrechen nach Privat-Willkühr eine Strafe sich gefallen zu lassen, welche der Gesetzes-Plan durchaus nicht kennt, oder nicht in der angenommenen Größe — wenn man seinen Nacken dem Schwerdt der Gerechtigkeit darbieten wollte, wo sie dasselbe nicht gegen den Schuldigen gezückt hat! Und was Wahnsinn wäre, im Verhältniß des Staatsbürgers gegen seinen Fürsten: das sollte im Verhältniß des Menschen gegen Gott anständige, würdige, sogar wirksame Aeußerung und Erklärung seyn? Mir erscheint es als ein gleich aberwitziger, gleich frevelhafter Gedanke, daß durch menschliche Willkühr in dem Plan, welchen einmal die göttliche Weisheit entworfen, auch nur das kleinste Pünktchen sich verändern — für denselben auch nur der bedeutungsloseste Zusatz möglich seyn sollte.

Und eben so wenig kann die Strafe, welche der Plan göttlicher Straf-Gerechtigkeit für gemeinschädliche Lüge bestimmt, durch menschliche Willkühr, und durch irgend eine Darstellung derselben, z. B. in der Eidesformul, mehr innere Sicherheit, mehr Zuverlässigkeit, mehr Leichtigkeit der Geltendmachung gewinnen. Denn es ist die unwürdigste Idee, daß irgend etwas, von Menschen erfunden, ausgesprochen, geleistet, in der Substanz unendlicher Vollkommenheit ein thätigeres Wirken bestimmen möge.

Und vermöchte dies der Mensch: wie dürfte er es? Auch der beste, auch der vollkommenste unter uns Sterblichen, erreicht nicht die Stufe von Unbescholtenheit und Heiligkeit, um nicht erzittern —

um nicht unter dem Bewußtseyn erliegen zu müssen, daß er es selbst sey, welcher die Blitze der strafenden göttlichen Gerechtigkeit auf sein Haupt herausfodere. Ein solcher Gedanke darf unter Menschen — den endlichen, armseligen Wesen! — nicht geweckt, nicht genährt, noch weniger öffentlich sanktionirt werden, wenn nicht durchaus das Verhältniß der Menschheit gegen Gott freventlich verrückt; auch das zarte Gefühl der Frömmigkeit in dem menschlichen Herzen verdunkelt werden soll.

Daher ist Auffoderung Gottes zur Rache gegen den Meineid unwahre, nach reiner Moral und ächter Religiosität in jeder Hinsicht verwerfliche Idee; und höchstens ein bildlicher Ausdruck; aber ohne innere Wahrheit, aber ohne ethische Schicklichkeit.

Auch endlich ein leidiges Produkt des Aberglaubens — eben des finstern Aberglaubens, welcher den Gottes-Urtheilen zu Grunde lag. Denn Gottes-Urtheil, und Eid, so weit dieser Herbeyführung einer außerordentlichen göttlichen Strafe und Rache seyn soll, gehören unter eine und eben dieselbe Classe des auf Wunder, und auf ein außerordentliches Mitwirken Gottes, berechneten Aberglaubens.

Note. Diese Paarung könnte paradox und irrig scheinen, wenn man glaubt, Gottes-Urtheile seyen die Erfindung Germanischer Völkerstämme in ihrer Barbarey; und eben damit das hohe Alterthum des Eides vergleicht, unter ganz andren Völkern, z. B. unter den Griechen. Ich bringe aber in historische Erinnerung, daß unter eben denselben auch die

Gottes-Urtheile, namentlich die Feuerprobe, schon einheimisch gewesen sind. Nach einem authentischen Zeugniß des Sophocles, in seiner Antigone. Vers 264.

„wir aber bereit, glühende Eisen in den Händen zu tragen:
„und über Feuer-Massen langsam zu schreiten (πῦρ διέρπειν).
„und bey den Göttern feyerlich zu schwören,
„daß u. s. w."

Soph. Tragödien, nach der Ausg. eines Richard Phil. Brunk, Th. II. Straßburg 1786. p. 16.

Die Priester des Alterthums haben auch schon das Kunststückchen gekannt, ein Glied gegen die Wirkung des Feuers zu schützen.

Virg. Aeneid. B. XI. V. 785-788. Strabo. B. V. Cap. 16. Casaub. Ausg. p. 226.

Nach jeder Hinsicht ist also der gemeine Begriff ein ganz unphilosophischer. Und die Menschheit muß ihn aufgeben, auf einer gewissen Stufe der Cultur.

Aber auch den Eid überhaupt? Ein gewagter Gedanke! Die Menschheit ist es sich selbst schuldig, die Vernunft zu allseitiger Prüfung anzustrengen, ob es nicht einen reinern — einen ächt philosophischen Begriff des Eides gebe, unter welchem sie in demselben ein gleich kräftig auf den Verstand und auf das Herz wirkendes Bindungsmittel für Wort-Treue und für Wahrhaftigkeit gewinnt? Die

Auffindung eines solchen Begriffes wäre die höchste Wohlthat und erstes Verdienst um die Menschheit. In der That, der eigentliche Preis, um den ich ringe! Mit Anstrengung meiner gesammten Denkkraft!

Zweytes Capitel.

Ethische Vorbereitung eines reinern Begriffes vom Eide. Zugleich über die Vorder-Zweifel gegen die Möglichkeit desselben.

Der philosophische Begriff eines Eides kann möglicher Weise nur

aus den Grund-Begriffen, welche die wahren Verhältnisse der menschlichen Pflichten in ihrem Zusammenhange unter und gegen einander bestimmen;

aus einer weisen Benutzung der sittlichen Triebfedern an sich, und nach der Stärke, mit welcher jede derselben auf das menschliche Herz wirkt,

abgeleitet werden. Und eben dies ist der Weg, welchen meine Theorie eingeschlagen hat — auf welchem ich den reinen Begriff des Eides aufgefunden zu haben glaube.

Unterdeß stellt sich selbst an der Spitze der Untersuchung ein wichtiger Zweifel entgegen, ob diese überhaupt statthaft — ob die Auffindung eines reinen und ächt philosophischen Begriffes vom Eide auch nur möglich sey?

„Alle Reinheit des Sittlich-Guten und der Sitten-

„lehre, wird aufgehoben — wird verdunkelt, durch Auf-
„nahme des Eides unter irgend einem Begriffe. Denn
„Wahrhaftigkeit und Wort-Treue sind sittliche
„Pflichten — sind Pflichten von höchster Ehrwürdigkeit
„und Heiligkeit. Was also der Eid? daß er das Sittliche
„noch sittlicher mache? eine an sich zuverlässige, heilige,
„unverletzliche Pflicht noch unverletzlicher?“

Um alle Logomachie zu vermeiden, schicke ich das Bekenntniß voraus, daß eine Sphäre von höherer geistiger und sittlicher Vollkommenheit, als die menschliche ist, gedacht werden kann; und innerhalb ihrer die Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue von solcher allgemeiner, gleichförmiger, an und vor sich unverletzlicher Wirksamkeit, daß in jener Classe der Wesen höherer Vollkommenheit der Eid ein fremdartiges Unding — etwas Ungedenkbares wird. Nur in dem Gebiet der angewandten Moral — der angewandten auf Menschennatur und Geschlecht! — bleibt mir der Eid eine philosophisch gedenkbare Idee; und sogar ein wesenheitliches Bedürfniß. Stünde das menschliche Geschlecht auf der Höhe von Sittlichkeit, um das Vernunftgemäße, weil es vernunftgemäß ist, gleichförmig zu verwirklichen; oder auch nur durch das Bewußtseyn einer so klaren und so heiligen Pflicht, wie die Worttreue und die Wahrhaftigkeit sind, mit gleichförmiger Wirksamkeit bestimmt zu werden: so bedürfte es keines Eides. Aber die allgemeine Erfahrung lehrt, daß der arme Mensch noch immer schwankend sich verhält zwischen dem Sittlich-Guten und dem Sittlich-Bösen; daß

es nur zu oft eines außerordentlichen, eines höchst kräftigen Eindrukkes auf sein Gemüth bedarf, mit Lebendigkeit ihn für jenes zu stimmen, von diesem zurück zu scheuchen. Unter Menschen darf daher nichts versäumt, nichts beseitiget werden, was im Gemüthe des Menschen für die, dem geselligen Leben unentbehrliche Pflichterfüllung der *Aufrichtigkeit* einen mächtigern Eindruck hervorbringen kann, als in dem einfachen Bewußtseyn der Pflicht enthalten ist; nichts verachtet, nichts verworfen, was ihm die Pflicht der *Wahrhaftigkeit* wichtiger machen, was dieselbe mit den ersten und heiligsten Pflichten der Menschheit in einen *anschaulichen* Zusammenhang oder in wesentliche Verknüpfung bringen mag; nichts verabsäumt, was aus der Sphäre sittlicher *Antriebe*, und auf das *Herz* wirkender Beweggründe, aufgeboten werden kann für die Pflichterfüllung der *Treue*. Der armen Menschheit würde das höchste Kleinod entzogen, wenn ihr ein irgends mit der Vernunft verträgliches Bindungsmittel der äußern Wahrhaftigkeit abgeschnitten würde — abgeschnitten zu *Ehren der Speculation*! —

* * *

Freylich ist es ein uralter Satz, schon der Stoa:

> „daß Alles Sittlich-Böse, gleich böse; Alles Sittlich-„Gute, gleich gut sey“ ὅτι ἴσα τὰ ἁμαρτήματα, καὶ τὰ κατορθώματα·

Aber *Cicero* selbst, welcher den Satz im Geist seiner Schule ausführt, war doch ein zu lichtheller Kopf, um nicht in der *Anwendung* ein ganz andres Resultat zu geben, als eben jene meta-

physische Speculation. Nach dieser wäre Vatermord, und widerrechtliche Tödtung eines Sclaven gleich böse; jenes Verbrechen nicht größer, als dieses. „Aber — sagt Cicero — dieses „ist einfaches Verbrechen; jenes vielseitiges“ (semel peccatur — multa peccantur.) „Vatermord ist Vernichtung dessen, „der uns gezeugt; dessen, der uns nährt; dessen, der uns zum ver„nünftigen Menschen gebildet; dessen, der zum Staatsbürger, zum „Hausvater herangezogen, uns auf einen gewissen Standpunkt des „öffentlichen Lebens gestellt hat. Der Vatermörder ist höherer Ver„brecher, durch die Vielheit des Sittlich-Bösen, was in seiner „That zusammengefaßt ist“ (Multitudine peccatorum praestat;) „und zugleich höherer Strafe würdig.“ Paradoxon III. Cap. II.

Was von diesem Verhältniß sich aussagen läßt; muß noch mit höherer Augenscheinlichkeit sich darstellen in der Vergleichung zwischen einer Dieberey der kleinsten, der ungefährlichsten Art; und zwischen hochverrätherischer Mordthat. Eben so in der Sphäre des Sittlich-Guten, von der leichtesten Mildthätigkeit bis zum Opfertode für Menschheit und Vaterland. Es werde nun die Verschiedenheit dieser Verhältnisse mit dem Begriff der Größe, oder dem der Quantität ausgedrückt: so bleibt doch das Resultat immer eins und dasselbe. Auch von solcher innern Wahrheit, daß es durch keine Speculation älterer oder neuerer Schulen vernichtet werden mag! In allen Schulen wird doch das Vernunftgemäße, als das Sittlich-Gute; das Vernunftwidrige als das Sittlich-Böse anerkannt. Man halte sich an diesen einfachen Begriff

— man denke sich einen Vernunft = Plan. Jede sittlichgute Handlungsweise wird in denselben bald so eingreifen, daß durch sie der Vernunft = Plan vielseitiger verwirklicht, herrlicher und auf längere Zeitdauer herausgehoben wird, bald nur mit geringerer intensiver und extensiver Größe der Wirkung. Jede sittlichböse so, daß in ihr der Vernunft=Plan vielseitiger, und radikaler zerstöhrt wird; oder nur in einer eingeschränktern Sphäre, mit mehr Oberflächlichkeit der Wirkung, unter einer leichtern Wiederherstellbarkeit der gewirkten Zerrüttung. Eben so wird nach subjektiver Rücksicht für die Erfüllung der einen Pflicht Aufgebot höherer Kräfte, und Kraftsumme; mehr Ueberwindung entgegenstrebender Neigung, mehr Entsagung; eine ausgedehntere Zeitdauer der negativen, und der positiven Anstrengungen erfodert; für die der andren ungleich weniger von allem dem. Und in der Sphäre des Sittlich = Bösen, welcher unabsehbare Abstand sittlicher Verdorbenheit und aller Anlagen für das Sittlich = Böse von dem Standpunkt der kleinsten Verschuldung bis zu dem der höchsten Verbrechen! Man verkenne auch hier nicht die Analogie zwischen dem Physischen und dem Moralischen. Ein leichter Schnupfen und gelbes Fieber sind beydes Krankheit — physisches Peccat — Abweichungen vom Ideal des gesunden Organismus, aber wenn sie auch unter dem Gattungsbegriff: ἀνωμαλία, stehen, wer möchte die ungeheure Distanz ihrer Quantität verkennen! Und warum dann in der Sphäre der sittlichen Anomalieen? Der sittlichen Regelwidrigkeiten? ἁμαρτημάτων?

Giebt es aber, (die ältere und neuere metaphysische Speculation

künstle daran, wie sie wolle,) nach den unläugbarsten Begriffen des gesunden Verstandes ausgezeichnete Abstufungen des Sittlich-Guten und des Sittlich-Bösen: so wird niemand verkennen, daß die sittliche Pflicht gegen das Ganze — und unter deren Verletzung Staat und Menschheit unmittelbar leidet — noch heiliger und ehrwürdiger ist, als die gegen den Einzelnen. Mein Tullius, obgleich Stoiker, in der Kunstsprache der Sittenlehre, kann sich dies abermal nicht abläugnen:

„Pietät begeistre dich; eine erhabne Pflicht in Beziehung auf Eltern und Blutsfreunde, aber die erste und „erhabenste in der Tendenz auf Vaterland. in patria„MAXIMA."

Traum des Scipio. Cap. III.

Schon hier eine Ansicht, unter welcher die Pflicht der Wahrhaftigkeit noch mehr innere Stärke gewinnt! In leidenschaftlicher Stimmung macht der Bezug auf den Einzelnen vielleicht nicht den Eindruck, welchen er machen sollte. Aber man wecke das deutliche Bewußtseyn, daß von der Erfüllung jener Pflicht der Bestand des ganzen geselligen Lebens — das Wohl des Menschengeschlechtes abhängt; man bestimme zu dem feyerlichen Bekenntniß, der Lügner vor Gerichten mache sich zugleich zum Verräther an Vaterland und Menschheit; das nicht ganz verdorbene Gemüth wird der Energie dieser höhern Vorstellungsart sich doch nicht entziehen können. Es giebt also Verknüpfungen der Pflicht der Wahrhaftigkeit mit noch höhern Pflichten von der lebendigsten Macht des Eindruckes

auf menschliches Gemüth. Und eben hierin die erste Vorbereitung eines reinern Begriffes vom Eide!

* * *

Der zweyte Vorbegriff nimmt seine Richtung auf die sittlichen Triebfedern. Man hat vormals die Ethik als eigenthümliche Wissenschaft derselben, und der Art, wie sie in Bewegung gesetzt werden sollen? behandelt; die Pflichtenlehre aber (die, der erzwingbaren und die der nicht erzwingbaren) in das Gebiete des Naturrechtes verweisen. Zum großen Vortheil der Wissenschaft ist eine Umbildung jener Ideen erfolgt; aber der höchste Schade wäre es für Wissenschaft und für Menschheit, wenn wir unter den neuern Ansichten die Theorie, und die praktische Anstrengung der sittlichen Triebfedern vernachlässigen wollten. Manche derselben sind in dem Eid, als in einem Mittelpunkte, begriffen.

I. Furcht für Strafe, ist nie Triebfeder wahrer Sittlichkeit. Aber sie kann unter Menschen genützt werden, wo es darauf ankommt, gewisse äußere gemeinschädliche Handlungsweisen zu verhüten. Ein lebhaftes Beyspiel schwebt mir vor der Seele! Ich hatte als Commissar den Proceß eines armen Menschen mit einem reichen und übermüthigen Gegner zu instruiren. Wohl und Weh des Armen beruhte auf diesem Proceß; der Proceß aber größtentheils auf der Aussage eines Zeugen. Dieser eisgraue Mann stand vor mir, und zeugte ganz für den übermächtigen Gegner des Armen; aber auf eine Weise, welche mir den geheimen Verdacht der Unwahrhaftigkeit, der Bestochenheit gab. Schon

hatte ich mich in Vorstellungen erschöpft, um auf die Seele des alten Mannes zu wirken; schon stand ich im Begriff, den entscheidenden Zeugeneid ablegen zu lassen, als mir die Aussage noch ein Pünktchen Stoffes gab, wo ich die Wahrheit oder die Unwahrheit derselben durch Ocular-Inspection ausmitteln konnte. Ich befehle anzuspannen, um mich mit Sachverständigen an Ort und Stelle zu verfügen; und benutzte die Zwischenzeit dazu, dem alten Manne die Aussicht auf ein bischen Zuchthaus näher zu rücken, wenn die geflissentliche Täuschung des Gerichtes sich authentisch entdecke. Der alte Mann erblaßt — zittert — und bald wird die ganze falsche Aussage widerrufen, mit dem offensten Geständniß, durch welche Umstände er zu dem falschen Zeugniß bestimmt worden. — Wo es allein auf die Verhütung äußerer Gemein-Schädlichkeiten ankommt; da schäme man sich nicht des naturgemäßen Mittels, der Furcht!

II. Aber es giebt edlere Triebfedern des Sittlich-Guten, welche sich im Begriff des Eides concentriren. In eben dem Augenblick, wo man im Begriff steht, eine Handlung von wichtigen Folgen zu vollziehen, das, was in ihr Pflicht ist, und warum es Pflicht ist? überdenken; das Bild des Gegentheiles in seiner ganzen Schändlichkeit sich vor Augen stellen; sich fühlbar machen, welch' ein Bösewicht der Lügner ist, wie viel Weh er auf das leidende Individuum — er auf die Menschheit häuft; und bis zu welchem Grade sittlicher Verdorbenheit er sich selbst herabwürdigt;

alle diese vielleicht schlummernde Ideen wecken, und zu lebendiger Ansicht des Gemüthes bringen: wie fruchtreich, wie segensvoll kann und muß diese Vorbereitung werden; als welche einzig enthalten ist im Grund-Wesen des Eides — in jener feyerlichen Auffoderung, in jener wohl überdachten und feyerlichen Erwiederung.

Und so wäre die Verflechtung der Pflicht der Wahrhaftigkeit in jede der Menschheit heiligste Pflicht; und das Aufgeboth der gesammten sittlichen Triebfedern, welche auf ein menschliches Gemüth wirken, in eben dem Augenblick, wo die Aussage — wo das Versprechen geschehen soll, die einzige, würdige, — aber auch die philosophisch genügende Grundlage eines reinern Begriffes des Eides.

Drittes Capitel.

Darstellung eines Vernunft-Begriffes vom Eide.

Der vom höchsten Alterthum bis auf die neueste Zeit fortvererbte Grund-Begriff des Eides, als einer religiösen Betheurung, wird auch von mir nicht aufgegeben oder verläugnet; sondern nur von dem fremdartigen Zusatz des Aberglaubens gereinigt, um als philosophischer Begriff aufgestellt werden zu können.

Die scharfe Dialektik eines Immanuel Kant hat die Beweise der theoretischen Philosophie für das Daseyn Gottes

einer siegenden und zerstöhrenden Kritik untergeordnet; da aber die Menschheit der Ueberzeugung von dem Daseyn eines unendlichen Wesens als Schöpfers und Regierers des Welt-Ganzen nicht entbehren mag, statt jener Ueberzeugung durch metaphysische Beweise den Vernunft-Glauben an einen Gott aufgestellt, mittelst eines moralischen Beweises für die Nothwendigkeit desselben.

Auf welchem Wege nun auch der menschliche Geist zu der hochheiligen Ueberzeugung gelange:

„Es ist ein Gott! ein Wesen unendlicher Vollkommenheit,
„durch Verstand und Willen der Ursprung aller Dinge, der Ur-
„heber der Natur, Weltschöpfer, und Weltregierer;“

so wird eben diese Ueberzeugung die lebendigste Macht auf das Empfindungs-System des menschlichen Gemüthes haben, und auf den Gesammtumriß menschlicher Handlungsweisen.

Es wird, nach der Sprache der Wolfischen Philosophie, zu philosophischer Tugend Frömmigkeit im Sinne des Philosophen (pietas philosophica) sich gesellen. Denn:

„Philosophische Tugend ist die Fertigkeit, seine Handlungsweisen „zu bestimmen in gleichförmiger Einstimmigkeit mit dem Natur„gesetz, vermöge der innern Gut- oder Bösartigkeit der Hand„lungen: (Vernunftmäßigkeit oder Vernunftwidrigkeit dersel„ben.) Frömmigkeit im Sinne des Philosophen (PIE„TAS PHILOSOPHICA) ist die Fertigkeit, seine Handlungs„weisen zu bestimmen in gleichförmiger Einstimmigkeit mit dem

„Naturgesetz (Vernunftgesetz; Sittenlehre) in Kraft der Be-
„weggründe welche von den göttlichen Eigenschaf-
„ten, und der Vorsehung Gottes (dem göttlichen Plan
„der Weltregierung) entlehnet werden, so weit diese der Ver-
„nunft erkennbar sind.“

Christ. Freyh. von Wolf Philos. Pract. Univers. P. I. Frankfurth und Leipzig 1738. §. 338. 339. S. 265.

Und nach Immanuel Kant ist Religion die Erkenntniß unsrer Pflichten als göttlicher Gebote.

Critik der praktischen Vernunft. S. 233.

Critik der Urtheilskraft. S. 477.

Religion innerhalb der Grenzen der reinen Vernunft. S. 229.

Die Sittenlehre gewinnt also, (in vertraulicher Einstimmigkeit älterer und neuerer Systeme der Philosophie,) durch die Verbindung mit Religion an Erhabenheit, und an Wirksamkeit auf das menschliche Herz. Nach einer doppelten großen Beziehung:

Einmal, nach dem Ur-Princip der Leibnitz-Wolfischen Schule (dem Vollkommenheits-Princip!) und zugleich nach der vereinfachten philosophischen Darstellungsart der Tugendlehre, wornach der große Immanuel Kant jede verschrobene Formul-Sprache auf die einfach-wahre Idee zurückgeführt hat:

„Die Zwecke, welche zugleich Pflichten sind, sind: Ei-
„gene Vollkommenheit; Fremde Glückseligkeit.“

Metaph. Anfangsgr. der Tugendlehre. Einleit. IV. S. 13.

ist es erstes und höchstes sittliches Bedürfniß, daß das vernünftige Wesen — daß der menschliche Geist das Ideal unendlicher Vollkommenheit in sich abspiegle; von demselben begeistert, dem gleichförmigen Streben sich weihe, nach dem was gut ist — nach der, dem endlichen vernunftigen Wesen, nach der, der Menschennatur erreichbaren Vollkommenheit; und so jede sittliche Güte, als Attribut unendlicher Vollkommenheit, verehren lerne — von diesem hochheiligen Licht umstrahlt, sie anschaue in ihrer ganzen innern Würde und Herrlichkeit — jedes Sittlich-Gute als eine Gott-Aehnlichkeit in sich aufnehme und verpflanze.

Alsdann beziehe man, vermöge der Wolfischen Philosophie, unter dem Charakter philosophischer Pietät alles Sittlich-Gute auf: PROVIDENTIA DIVINA — auf den Plan der göttlichen Regierung des Welt-Ganzen, und vermöge der Kantischen, gedenke man in der Religion die Erkenntniß aller Pflichten, als göttlicher Gebote:

„nicht als Sanctionen d. i. willkührliche, für sich selbst zufällige „Verordnungen, die aber dennoch als Gebote des höchsten Wesens angesehen werden müssen, weil wir nur von einem moralisch-vollkommenen, (heiligen und gütigen) zugleich auch allgewaltigen Willen das höchste Gut, welches zum Gegenstand „unsrer Bestrebung zu setzen, uns das moralische Gesetz zur „Pflicht macht, und also durch Uebereinstimmung mit diesem „Willen dazu zu gelangen hoffen können."

So veredelt sich jede sittliche Pflicht, und wirkt mit höherer Energie

auf das Gemüth, durch das klare und lebendige Bewußtseyn, sie erfüllen, heiße zugleich auf eine würdige und harmonische Weise in die von dem höchsten Wesen bestimmte sittliche Ordnung der geistigen Welt — in den Plan Gottes auch mit der Menschheit, eingreifen. Wie erhaben erscheint uns eben dadurch alle und jede sittlich-gute Handlung, immer als Glied des allumfassenden Entwurfes göttlicher Weisheit für Geisterwelt — für die Gesammtheit vernünftiger Wesen! Aber wie furchtbar — wie zurückschreckend erscheinen auch unter dieser Idee alle sittliche Uebel, als eben so viele freventliche Stöhrungen des göttlichen Planes mit dem Welt-Ganzen.

* * *

Diese Voraussetzungen geben unmittelbar den reinen philosophischen Begriff des Eides zum Resultat, als einer religiösen Betheurung. Und so einfach derselbe in sich ist: dennoch von der vielseitigsten Anwendbarkeit.

Zuerst ist in ihm die innigste Verknüpfung der sittlichen Pflicht der Wahrhaftigkeit und der Worttreue mit den höchsten und heiligsten Pflichten der Menschheit — mit Religions-Pflichten, mit unmittelbaren gegen Gott, — mit ächt-philosophischer Frömmigkeit, auf eine zweyfache, gleich ehrwürdige Grundlage gegeben und gesetzt.

Einmal, der Schwörende, als solcher, erklärt auf eine feyerliche Weise, daß er in eben dieser Zeitfrist, wo er handeln soll,

die reife Ueberlegung angestellt habe — die lebendige Einsicht in seinem Gemüthe bestimmt,

wie grundwesentlich das Attribut der Wahrhaftigkeit in dem Strahlenkranz der Attribute des in Substanz sich darstellenden Ideales unendlicher Vollkommenheit sey; wie jedem endlichen vernünftigen Wesen das Vermögen gegeben, diese Gott=Aehnlichkeit in sich zu verwirklichen; daß aber die Lüge als radikaler — als Ur=Charakter des Bösen erscheine; als das Wesen der sittlichen Verdorbenheit.

Hernach erklärt der Schwörende mit nicht geringerer Energie, er erkenne die Pflicht der Wahrhaftigkeit als eines der göttlichen Urgebote — als eine Grundzahl in dem Plane der göttlichen Weisheit für die Welt=Regierung, weil ohne Wahrhaftigkeit kein sicheres Coexistential=Verhältniß vernünftiger Wesen — noch weniger geselliges Leben und Consociation der Menschen bestehen könne, weil vielmehr der Frevel der Lüge das einzige Medinm der Mittheilung — und also das wesentliche Vereinigungsband unter Menschen und Menschen auflöse, dergestalt, daß der Lügner — daß der Treulose unmittelbar an der Menschheit, und an dem Plan der göttlichen Vorsehung zu höherer Ausbildung derselben frevelnd sich versündige.

Nach solchen hochwichtigen Momenten, und in dem einfachsten, natürlichsten, philosophisch=wahren Ideengange verwirklicht sich die innigste und unauflösliche Verknüpfung der Individualpflicht

der Wahrhaftigkeit und der Worttreue mit den höchsten und unmittelbaren Pflichten des Menschen gegen Gott — mit Religion, — mit Frömmigkeit, so daß jene nicht verletzt werden kann, ohne zugleich diese frevelnd zu zertrümmern. Und eben hiedurch erscheint der Eid als reine, religiöse Betheurung. Ihr Zeuge, der allwissende Gott; ohne allen, dem Menschen durchaus nicht geziemenden Aufruf zum Zeugniß.

* * *

Und eben hierin endlich, das concentrirte Aufgebot aller möglichen sittlichen Triebfedern.

I. Furcht für Strafe, ist freylich eine Art geistiger Tortur. Allein in eben dem Sinne, wie Aristoteles Natur-Sclaven annimmt, giebt es Subjekte von subalterner moralischer Bildung, oder vielmehr von moralischer Verbildung, für welche jener Geisteszwanz durchaus geeignet ist, als einzige Möglichkeit eines Eindruckes auf ihr verschlossenes Gemüth. Obgleich die Furcht nie die Mutter sittlicher Güte und sittlichen Werthes ist; so kann sie doch als wirksames und erlaubtes Mittel gedacht werden zur Verhütung äußerer gemeinschädlicher Handlungen. Also: der Lüge — der Treulosigkeit, arbeite das Bewußtseyn der Strafe des Meineides im bürgerlichen Leben, und das der göttlichen Strafe, so weit diese durch Vernunft-Religion angedeutet; oder so weit ihr Bild im Gemüth des Schwörenden durch die herrschende, durch die dem Schwörenden im Besondern angeeignete

positive Religion, abgeprägt ist, allerdings entgegen; das edlere Gemüth, eben weil es der Furcht nicht bedarf, wird unter dem Bewußtseyn erhabenerer Motive von diesem Geisterzwange nichts erfahren, nichts erleiden! Aber fern von uns bleibe die frevelhafte Idee eines Aufrufes Gottes zur Rache des Meineides; auch ohne dieselbe bleibt das Bewußtseyn der nach dem Plan göttlicher Gerechtigkeit bevorstehenden Strafe von gleicher Wirkung auf die den höhern Triebfedern verschlossenen Gemüther.

II. Schon der, in der Eides-Ablegung enthaltene, kaum zu umgehende, äußere und feyerliche Anlaß, die Pflicht der Wahrhaftigkeit in sich selbst zu überdenken, und in eben dem Augenblick, wo nach ihr gehandelt werden soll, die vielleicht schlummernde Idee derselben zu deutlicher und lebendiger Einsicht zu erheben, wirkt als energische sittliche Triebfeder.

III. Noch mehr aber das durch den Eid bestimmte Aufgebot der gesammten religiösen Empfindungen des menschlichen Herzens — jenes klare Bewußtseyn der innigsten Verknüpfung aller Religionspflichten und Ideen mit der in eben dem Augenblick erfolgenden Handlung.

IV. Und eben deshalb das schauderhafte Bewußtseyn in sich selbst, daß der Schwörende durch den Meineid mit der Gottheit selbst sich wesentlich befremde, und daß er auf die unterste Stufe sittlichen Verderbens sich herabstürze bis zu voller und ewiger Verschlossenheit gegen alle, auch die höchsten moralischen Trieb-

federn, Motive, und ihren möglichen Eindruck. Eine furchtbare Strafe, die sich selbst im Augenblicke des Meineides vollzieht, — sich fühlbar in der Seele des Frevelnden verwirklicht! —

* * *

Alle diese Gründe und Beweggründe beziehen sich so wesentlich auf die Pflicht der Wahrhaftigkeit und der Worttreue, daß sie objective Gültigkeit haben für jede Aussage — für jedes Versprechen, auch ohne Eides-Form. Aber die subjective Wirksamkeit derselben hängt von der wirklichen, möglichst deutlichen und lebhaften Darstellung ihrer in der Seele des Aussagenden, des Versprechenden ab. Die äußere Gewißheit jener Darstellung und folglich jener subjektiven Wirksamkeit der gesammten, sowohl moralischen als religiösen Bestimmungs- und Beweggründe, kann auf keinem andren Wege und nicht entscheidender erlangt werden, als durch ein höchst bestimmtes und feyerliches Bekenntniß,

> daß man gerade in dem Augenblicke der Aussage, (des Versprechens,) die Pflicht der Wahrhaftigkeit, (der Worttreue,) sich deutlich und lebhaft nach den gesammten sowohl sittlichen als religiösen Bestimmungsgründen, und mit Weckung aller sittlichen und religiösen — auch äußern Triebfedern für dieselbe, innerhalb der Seele vorgestellt, im Gemüthe sich abgespiegelt habe.

Ein solches Bekenntniß ist der Eid; und folglich die höchstmögliche Verknüpfung subjectiver Wirksamkeit der Bestimmungs- und Beweggründe zur Erfüllung der Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue mit ihrer objectiven Gültigkeit.

Wollen wir daher den gesammten, reinen und ächt philosophischen Begriff des Eides in eine, Alles umfassende Beschreibung bringen: so ist uns der Eid,

eine religiöse Betheurung, bestehend in dem ausdrücklichen, genau bestimmten, öffentlichen und feyerlichen Bekenntniß, daß man in eben dem Augenblick der Aussage, (des Versprechens) nicht nur überhaupt die Pflicht der Wahrhaftigkeit (der Worttreue) in der Seele ernsthaft sich vorgestellt habe, sondern auch in ihrer unmittelbaren Beziehung auf Gott; als wesentliches Attribut göttlicher Natur; und als Gebot Gottes an die Menschheit zur Grundlegung des geselligen Lebens, folglich unter einem solchen Aufgebot aller sittlichen, aller religiösen Beweggründe, daß, wenn nach jener Ueberlegung dennoch der Wahrhaftigkeit (der Worttreue) entgegengehandelt werde, der Schwörende in der höchsten sittlichen Verdorbenheit, und auf welche gar keine Triebfeder des Guten mehr wirken könne, durch eine Thatsache sich darstellen würde.

Viertes Capitel.
Zweifel, und ihre Auflösung.

Gegen den hier aufgestellten Begriff des Eides — gegen seine innere Wahrheit und Ehrwürdigkeit — gegen die von ihm zu erwartende Energie des Eindruckes auf Menschenherz finden jene Zweifel keineswegs mehr statt, welche gegen den gemeinen Begriff des Eides streiten; und jede mir erdenkbare Bedenklichkeit läßt sich mit wenigen Worten auflösen und entkräften.

I. Die eidliche Erklärung hat allerdings mehr Gewicht, als die nichteidliche; es ist in jener ein Zusatz gegeben, und von bedeutendem Eindruck auf Menschenherz. In der nichteidlichen Erklärung bleibt es nemlich ganz unentschieden, ob die Seele des Erklärenden die Pflicht der Wahrhaftigkeit — oder Treue — in wirkliche, in gegenwärtige Ueberlegung gezogen? ob das Gemüth alle und jede sowohl Bestimmungsgründe jener Pflicht; als auch Beweggründe zur Erfüllung, — die sittlichen, wie die religiösen mit Lebhaftigkeit sich vorgestellt habe? ob jemals? und am allerwenigsten, ob zu der Zeit der gegebnen Erklärung, oder im nächsten Bezug auf sie? Daß alles dies wirklich geschehen ist, verbürgt die eidliche Erklärung, weil in ihr alle jene sittlichen, alle jene religiösen Bestimmungsgründe und Triebfedern von außen her vor die Seele des Erklärenden geführt werden, und diese sich ihnen um so weniger verschließen kann, je bestimmter und energischer der Schwörende in

dem Bekenntniß selbst wiederholen muß, in sein Gemüth eben diese Bestimmungsgründe aufgefaßt zu haben. Wie könnte die Menschheit ein so wichtiges Bindungsmittel vernachlässigen? oder mit Kälte behandeln? Es wird freilich immer Bösewichter geben, die sich über jeden Eindruck hinwegsetzen. Aber Hunderte, welche vielleicht leichtsinnig genug gewesen wären, sich selbst überlassen die Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht in ihrer ganzen Würde anzuerkennen, oder dem Eindruck eines solchen Bewußtseyns sich zu verschließen, werden dennoch, wenn sie durch äußere Umstände zur Weckung des Bewußtseyns aller moralischen und religiösen Triebfedern bestimmt werden, nicht Bösewicht genug seyn, der Wahrhaftigkeit sich zu entziehen. Ein hoher, nie zu berechnender Gewinn für Menschengeschlecht und geselliges Leben!

II. Jeder Schatten des Aberglaubens ist aus meiner Idee des Eides verwischt. Keine Wunder mehr; weder des mystischen Aufrufes Gottes zum Zeugniß, noch des der göttlichen Rache! Selbst die Furcht für Strafe, ist nicht Aberglaube. Denn die reine Vernunft belehrt uns, daß wir zu Glückseligkeit in diesem und in einem künftigen Leben durchaus nur fähig sind, nach dem Maaße unserer moralischen Würdigkeit. Wo es daher der unedlern Triebfeder der Furcht noch bedarf, kann sie ohne Verletzung der Wahrheit angewendet werden. Und sie wird angewendet ohne alle Verletzung derjenigen Gemüther, welche an sich nach höhern sittlichen Bestimmungsgründen handeln! Sobald also nur die Idee des willkührlichen und wundervollen Aufrufes vertilgt ist; so bleibt

das, in Reminiscenz gerufene Bewußtseyn der göttlichen Strafgerechtigkeit ein durchaus nicht auf Aberglauben beruhendes, vielmehr ein zur Verhütung äußerer gemeinschädlicher Handlungsweisen, (obgleich nicht zur Erhaltung innerer und wesentlicher Moralität,) ungemein zweckmäßiges, in der Sphäre der Naturen von wenig ausgebildeter Sittlichkeit zum wirklichen Bedürfniß sich eignendes Gegenmittel wider die Lüge, wider die Treulosigkeit.

III. Der ältere gemeine Begriff des Eides kann allerdings auf die falsche Neben=Idee führen, als ob die Wahrhaftigkeit nicht an und vor sich eine heilige Pflicht sey; sondern den Charakter des Unverletzlichen erst von der äußern Form — von dem hinzutretenden Eide entlehne. Der reinere Begriff desselben setzet die Wahrhaftigkeit als Pflicht in ihr hellstes Licht; und bestätigt unmittelbar, daß dieselbe objektiv betrachtet, auf den höchsten sittlichen und religiösen Bestimmungsgründen wesentlich beruhet. Diese werden ausschließlich in subjektiver Hinsicht, und um sich so authentisch, als es möglich ist, zu überzeugen, daß ebendieselben von dem Aussagenden (von dem Versprechenden) anerkannt, und im gleichen Augenblick der Aussage (des Versprechens) seinem Gemüthe vergegenwärtiget sind, in dem feyerlichen Gebrauche der Eidesabnahme dem Schwörenden mit Lebendigkeit vor die Seele geführt; von dem Schwörenden als durchdacht und empfunden in einem energischen Bekenntniß dargestellt. Unter einer solchen Vorstellungsart bleibt dem Eide sein Eigenthümliches — die subjective höhere Wirksamkeit — das entschiedene gerechte Vertrauen auf diese feyer=

liche Handlung; und dennoch bleibt der Pflicht, welche durch sie bestätiget wird, ihre objektive Gültigkeit unverletzt. Herrlicher noch tritt in der Verbindung mit dem reinen Begriffe des Eides der natürliche Charakter der Wahrhaftigkeit hervor — so wie ihrer für sich selbst bestehenden Heiligkeit und Unverletzlichkeit.

Eben diese gefällige Harmonie aller ethischen, aller religiösen Bestimmungsgründe, aller Beweggründe und Triebfedern, macht mir meine Idee vom Eide ungemein werth; und sie selbst, wie ich hoffe, zur Wohlthat für die Menschheit!

IV. Aber ist denn auch der Eid, wie ich mir ihn denke, ein angemessenes, ein kräftiges Gegenmittel wider Lüge und Treulosigkeit? Nach dem ältern, gemeinen Begriff war der Eid größtentheils nur auf die moralisch verbildeten Gemüther berechnet, welche sich einzig durch Furcht bestimmen lassen; und nach der Art der Furcht, welche man erregen wollte, sogar unter Beymischung einer starken Dosis Aberglaubens. Also:

„coërcendae perfidiae parum aptum“ wie die Preisaufgabe sich ausdrückt.

Aber der reinere Begriff vom Eide ist auch rein auf psychologische Gesetze berechnet. Leichtsinn — Uebereilung — sittliche Trägheit — leidige Angewöhnung, mehr nach dunkeln Vorstellungen und nach leidenschaftlichen Trieben als nach klaren Vernunftbegriffen zu handeln, sind die Quellen des Sittlich-Bösen. Diesem wird mit unläugbarer, psychologischer Wirksamkeit entgegengearbeitet, wenn man dem Gemüthe des Handelnden in dem entscheidenden

Augenblick, einen äußern Anlaß bis zu physischer Nothwendigkeit giebt, die Idee der Pflicht nach den Bestimmungsgründen ihrer innern Heiligkeit, und nach allen möglichen, sowohl sittlichen als religiösen Triebfedern, mit Aufmerksamkeit, mit Anstrengung der Seelenkräfte, mit Lebendigkeit sich zu vergegenwärtigen. Jene äußere Ueberzeugung, welche man von der Gegenwart, von der Weckung eben dieser Ideen im Gemüthe des Schwörenden, sich verschafft, giebt wenigstens ungleich mehr Hoffnung und mehr Sicherheit, daß der Mensch in einer solchen von außen her bestimmten Gemüthsstimmung nicht so leicht, als wenn er sich selbst überlassen geblieben wäre, der heiligsten Pflicht entgegen handeln wird. Freylich wird es auch immer noch Bösewichter geben, auf welche das lebhafteste Bewußtseyn der sittlichen und religiösen Beweggründe allen und jeden Eindruck verfehlt. Und eben deshalb Meineidige! Aber der Eid soll und kann weder mathematische noch physicalische Gewißheit geben, sondern einzig das Bewußtseyn, daß man Alles geleistet habe, was unter Menschen psychisch möglich ist, ein Gemüth zu Wahrhaftigkeit und Worttreue zu bestimmen.

V. So lange der Eid als eine kecke Auffoderung Gottes zum Zeugniß und zur Rache gedacht wird, verträgt er sich allerdings nicht mit Vernunftbegriffen von der Gottheit und dem Verhältniß des Menschen gegen Gott. Ist aber jene falsche Nebenidee aufgegeben, und hält man sich an den reinen Charakter einer religiösen Betheuerung, als des feyerlichen Bekenntnisses, nicht nur, daß man Wahrhaftigkeit als ein wesentliches göttliches

Attribut erkannt, und daß man mit lebendiger Einsicht und Empfindung das Bewußtseyn in sich hervorgerufen habe, die Lüge zerstöhre alle Gott=Aehnlichkeit im Menschen, und drücke den Ur=Charakter der sittlichen Verdorbenheit mit unauslöschlichem Stempel auf; sondern auch, daß man die Pflicht der Wahrhaftigkeit als ein unmittelbares Gebot Gottes betrachte, auf dessen Erfüllung das gesellige Leben, und das gesammte Wohl der Menschheit beruhe: so sind in der ehrwürdigen Reihe dieser Ansichten, Bekenntnisse, Betheurungen vielmehr die würdigsten und erhabensten Begriffe des menschlichen Gemüthes von Gott und göttlichem Wesen zusammengefaßt; und selbst die Reminiscenz an göttliche Strafgerechtigkeit ohne frevelhafte Auffoderung ist eine der Gottheit nicht unwürdige Idee.

VI. Der vermeintliche Widerspruch mit Freyheit kann

1) gesucht werden, auf der Seite des Schwörenden.

Im promissorischen Eide nicht wohl, da hier gewöhnlich Versprechen, und eidliche Bestärkung desselben, von dem freyen und eignen Willen des Versprechers abgeleitet sind.

Eher vielleicht im assertorischen Eide. Besonders im Zeugeneid. Und in der That, dem Staatsbürger befehlen, daß er seinen Gott zum Zeugen einer Erklärung aufrufe, und noch mehr als Rächer des Meineides, kann die subjectiven reinern und höhern Begriffe von der Gottheit so beleidigen, daß die Auflage in despotischen Gewissenszwang ausartet. Der Staat hat daher selbst bey einigen Religions=Bekenntnissen, z. B. bey den Mitglie=

dern der Brüder=Gemeine, und der Mennoniten, als welche nur bey Mannen=Wahrheit versichern, die Nachgiebigkeit einer Ausnahme bewiesen. Aber warum sollte auf eben dieselbe nicht jeder Selbstdenker, nicht jedes zarte Gemüth rechnen dürfen, vermöge des unveräußerlichen Rechtes der Denk= und Gewissensfreyheit?

Ganz anders unter dem reinen Begriff des Eides! Wahrheit kann von jedem, der Mensch ist, gefodert werden; noch mit höherm Rechte kann sie der Staat vom Staatsbürger fodern. Also auch, daß die Pflicht der Wahrhaftigkeit nach allen sittlichen und religiösen Gesichtspunkten in die angestrengteste Erwägung gezogen; daß alle sittlichen und religiösen Triebfedern für sie in Bewegung gesetzt werden; daß alles dies besonders in eben dem Augenblick geschehe, wo die Erklärung erfolgen soll; daß der Erklärende über die Aufnahme jenes gesammten Bewußtseyns innerhalb seines Gemüthes eine unumwundene, höchst bestimmte, feyerliche Erklärung gebe. Und mehr ist der Eid nicht. Also, in reinster Harmonie mit gesetzlicher Freyheit des Schwörenden.

2) auf der Seite dessen, welcher dem Schwörenden vertrauen soll.

„Worauf gründet man die Verbindlichkeit, die jemand vor „Gericht haben soll, eines Andren Eid als zu Recht gültigen Beweisgrund der Wahrheit seines Vorgebens anzunehmen, der allem Hader ein Ende mache?“

Kants Met. Anfangsgr. der Rechtsl. Aufl. II. Königsberg, 1798. S. 152.

Sehr wohl beschränkt dieser erhabne Philosoph seinen Zweifel auf den assertorischen Eid. Denn von dem promissorischen kann abermals nicht die Rede seyn, indem es ganz die Sache des Promissar's ist, ob er dem einfachen — ob er dem eidlichen Versprechen des Versprechers trauen will, oder nicht?

Auch in dem assertorischen Haupteide, welchen eine Parthey der andern anträgt, oder zurückschiebt, ist jener Zweifel nicht anwendbar. Er trifft möglicher Weise nur

A) auf die vom Richter auferlegten Eide,

B) auf die Zeugeneide.

Wir wollen die letztern zuerst in's Auge fassen.

Es ist eine ganz irrig gestellte Streitfrage,

ob ein Mensch oder Staatsbürger verpflichtet sey, oder verpflichtet werden könne, dem Eid eines Zeugen zu trauen?

Die Frage muß ganz anders gestellt werden. Die Rechte der Menschen beruhen auf Thatsachen. Nur wenige derselben können als wahr und wirklich durch sinnliche Wahrnehmung erkannt werden; und für diese wenigen benutzt man den Augenschein. Der größte Theil der Thatsachen sind vergangene, ohne zurückbleibende, sinnlich wahrnehmbare Spuhr. Für diese tritt nun entweder ein künstliches Hülfsmittel ein, welches die Interessenten selbst erschaffen haben, durch Benutzung der unter Menschen erfundenen Schriftsprache zu einem bleibenden Denkmal; oder nicht. Im erstern Fall tritt

Urkunden=Beweis ein. In dem letztern bleibt es demohngeachtet ein durchaus nicht zu entfernendes Bedürfniß der Menschheit, über manche Thatsache, über welche kein Augenschein, kein Urkunden = Beweis spricht, sich dennoch zu unterrichten. Dies kann möglicher Weise nur geschehen, durch Menschen, welche die Thatsache in sinnliche Wahrnehmung empfangen haben, so lange sie noch unter derselben stand. Folglich durch Mittheilung ihrer Wissenschaft davon — — durch Zeugniß. Wer das Wahre in sinnliche Wahrnehmung auffassen konnte, in eben dem Augenblick, wo die Thatsache geschehen ist; wer noch in dem Augenblick der fernern Zeitfolge, in welchem er sich darüber erklären soll, die reine Fähigkeit besitzt der Mittheilung des Erkannten in bestimmter Zeichensprache; und wer endlich den guten Willen hat, Wahrheit mitzutheilen: dessen Mittheilung giebt das Wahre zum wirklichen, zu einem nicht zu verkennenden Resultate. Auf diesem Grundsatz beruht der Zeugenbeweis. Um als Zeuge zu gelten, muß also die gesammte physische Fähigkeit der sinnlichen Wahrnehmung, sowohl in dem freyen Gebrauch der Vernunft, auch aller zu der gegebenen Art von Wahrnehmung erfoderlichen Sinnenwerkzeuge; als auch in dem zur sinnlichen Wahrnehmung erfoderlichen Verhältniß der Nähe, nach Zeit und Raum; nicht minder die physische Fähigkeit zu reiner Mittheilung, in dem Augenblick wo diese geschieht, theils in dem freyen Gebrauch der hiezu erfoderlichen Seelenkräfte — Vernunft, Gedächtnisses, — theils der zur Mittheilung erfoderlichen Zeichensprache,

als vorhanden gedacht und erkannt werden. Der gute Wille wird vermuthet, so lange kein Gegengrund — kein Verdacht des bösen Willens, nachgewiesen werden kann. Ist nun das subjective berichtigt; so muß alsdann der objective Charakter der Mittheilung über Wahrheit oder Unwahrheit derselben entscheiden. Denn das Criterium jener ist Einstimmigkeit mit sich selbst; das Criterium dieser, Widerspruch. Zuerst das Harmonische oder Widersprechende in der Mittheilung des Einzelnen; alsdann unter Vergleichung der Mittheilungen zweyer oder mehrerer über einen und denselben Gegenstand.

Ein tadelloses Zeugniß zweyer untadelhaften Zeugen entscheidet über historische Wahrheit. Dies ist nicht blos willkührliche Annahme der Staatsgesetze; es ist Natur-Nothwendigkeit. Doch behandle ich die Lehre vom Zeugenbeweis nicht als Bestandtheil des Naturrechtes; sondern als ein Lemma aus dem praktischen Theil der Logik. Die Maaßregel also, Zeugen zu vereiden, ist reine Wohlthat für die, über deren Schicksal auch das nicht eidliche Zeugniß entscheiden würde, und entscheiden müßte, wenn irgend ein streitiger Rechtsgegenstand zur Entscheidung gelangen soll. Es ist hier keinesweges von einer neuen Beschränkung der Freyheit der Staatsbürger die Frage; sondern von einer wohlthätigen Erfindung für eben den Zeugenbeweis, welcher nach menschlichen Bedürfnissen, und wenn nicht alles, was streitige Thatsache ist, zum höchsten Nachtheil aller und jeder bürgerlichen Ordnung unentschieden bleiben soll, an und vor sich ent-

scheidende Gültigkeit behauptet, von Außen her noch einen höhern Grad des Vertrauens, und mittelst eidlicher Bestärkung selbst der innern Sicherheit zu gewinnen.

Eben dies Resultat ergiebt sich bey leichter Erwägung von allen durch den Richter auferlegten Eiden. Dem Kläger geschieht keine Härte, sondern eine Wohlthat, wenn dem Beklagten, welcher — gäbe es nicht das letzte Hülfsmittel des Eides — ohnedies zu der Losssprechung geeignet wäre, aus Vorsicht der Reinigungs-Eid; dem Beklagten keine Härte, sondern Wohlthat, in so fern dem Kläger, welcher so viel geleistet hat, daß ihm an und vor sich schon der Anspruch zuerkannt werden müßte, aus Vorsicht noch der Erfüllungseid auferlegt wird.

Weder Freyheit des Schwörenden, noch dessen, welcher bey der Eidesabnahme interessirt ist, wird also durch die letztere beschränkt. Der Schwörende leistet nur, was er an sich zu leisten schuldig ist; der andere Theil verlieret nicht, sondern gewinnt in dem Zusatze des Eides.

VII. Daß der Eid nichts Gehässiges für das gesellige Leben der Menschen in sich trage; daß dieses vielmehr durch den Eid einen höhern Standpunkt der Festigkeit und Ordnung aller Einzel-Angelegenheiten von Beziehung auf den Grundzweck des Staates gewinne; ist desto offenbarer ein sicheres Resultat dessen, was bisher ausgeführt ist, weil der Eid nur in so fern dem geselligen Leben statt Vortheiles Nachtheil bringen könnte, als er die heiligen Pflichten der Wahrhaftigkeit und Worttreue an sich verdunkelte; oder als er mit der wahren

Freyheit der Menschen und der Staatsbürger sich nicht vertragen sollte. Beyde Einwürfe, zu welchen sich der gegenwärtige nur als Schlußfolge verhält, sind hinlänglich beantwortet.

VIII. Die wichtigste Bedenklichkeit ist die letzte. Auch der Begriff vom Eide, welchem ich getreu geblieben bin, heißt religiöse Bethenrung. Also doch berechnet auf den Glauben an das Daseyn Gottes! Und wie viele giebt es vielleicht, welche mit Protagoras sprechen: „Ueber Gott vermag ich nichts zu bestimmen; weder daß er sey, noch daß er nicht sey. De DEO neque „ut sit neque ut non sit, habemus dicere!“

Nicht doch! Atheist wird, so lange das Menschengeschlecht besteht, eine seltene Ausnahme der Erscheinung bleiben. Denn, ein zu dringendes psychologisches Bedürfniß bleibt es für den Verstand, im Hintergrunde alles dessen was ist, eine hinreichende wirkende Ursache; und also für ein ungemessenes Weltall eine Intelligenz der höchsten Vollkommenheit, als Weltenurheber und Regierer anzuerkennen; und eine scharfe Dialektik wird zwar die metaphysischen Beweisgründe schwächen; aber nie das Bedürfniß des menschlichen Verstandes niederschlagen können, einen Gott zu glauben, als den Ur- und als den Schlußpunkt der Herrlichkeit des Weltganzen.

Noch dringender ist das Bedürfniß des Herzens — nicht nur das natürliche Streben nach Glückseligkeit, deren Erlangung, so weit sie unserer Sittlichkeit angemessen ist, überall nur gedacht werden mag unter dem Glauben an das Daseyn Got-

tes als Welturhebers — sondern auch der Drang des menschlichen Geistes, einzuschauen in die moralische Weltordnung nach ihrem wesenheitlichen Zusammenhang. Daher ist in dem Gebrauch der psychologischen Gesetze die Berechnung keineswegs auf die höchstseltene Erscheinung des Atheismus zu stellen. Und wo sich diese findet, ist der Atheismus — daß ich so sagen darf! — entweder ein praktischer, oder ein theoretischer. Praktischer Atheist heißt nur, wer sich bestimmt und gleichsam zwingt, das Daseyn eines Gottes zu läugnen, um zu herrschen mit Zügellosigkeit — mit Auflösung aller moralischen Bande — in der um sich her gezogenen Sphäre des Unsittlichen, und des verdorbensten Sinnes. Auf ein Gemüth dieser Art wird freylich kein Pflichtgefühl wirken; aber gewöhnlich wird dasselbe durch äußere Lebensweise sich so kennbar gemacht haben, daß eine Zulassung zum Eide selten oder nie von einem Subject jener Classe gedacht werden kann. Und mag irgend noch etwas eine solche Seele erschüttern: so ist es dennoch der Eid. Denn der praktische Atheist glaubt keinen Gott; und erzittert im tiefsten Grunde der Seele und der furchtbar klopfenden Herzkammer für Hölle und Teufel. Bey ihm leistet oft die Furcht, was im religiösen Gemüthe die höhere Triebfeder. — Der theoretische Atheist aber ist es entweder durch Erstarrung in irgend einer Speculation, welche seinem Sinne in der Erklärung des Ursprunges der Welt die Stelle eines vollkommenen Wesens als Welturhebers vertritt; oder durch Hingebung in hochgetriebene Skepsis. Und ein solcher — ein Protagoras

z. B. — sey jedem Richterstuhl zur Eidesabnahme willkommen! Denn der Eid ist nicht blos religiöse; er ist zugleich ethische Betheurung; und diese bleibt dem nur theoretischen Atheisten so heilig als irgend einem Gottesverehrer. Selbst ohne Hinsicht auf Atheimus, da manche Gemüther für ächte, gediegene Wahrheiten der Ethik noch empfänglicher sind, als für Empfindungen, und für religiöse insbesondere, muß immer die moralische Betheurung im Eide gleich stark und eben so lebendig heraus gehoben werden, als die religiöse. Ich stelle daher zum Schlusse jene ethischen Gesichtspunkte besonders zusammen; als in welchen keine Hinsicht auf Religiosität gegeben ist.

1) Der Schwörende erkennt, daß Wahrhaftigkeit eine Grundzahl sey in dem Strahlenkranz der Attribute, aus welchem das Ideal des Vollkommenen — der Vollendetheit, — der τελειότητος, sich bildet; und Lüge die Grundzahl des Unvollkommenen — der Bösartigkeit — der sittlichen Verdorbenheit.

2) Ebenderselbe erkennt, daß Wahrhaftigkeit das sittliche Band des geselligen Lebens ist; daß er, als Lügner in diesem großen Augenblick, ein Frevler an der Menschheit würde.

3) Er erkennt und empfindet daher, daß nach jenem feyerlichen Aufgebot aller ethischen Bestimmungs- und Beweggründe demnach der Pflicht der Wahrhaftigkeit sich entziehen, zugleich der tiefste Verfall seyn würde in unheilbare Stumpfheit für Alles, was sittlich-gut, was sittliche Triebfeder ist.

Unabhängig von Gottesverehrung, behauptet also der Eid auch als blos ethische Betheurung einen hohen Grad der Heiligkeit und Wirksamkeit. Und beyde erhabene Gesichtspunkte sind mit gleicher Energie herauszuheben, um auf die für philosophische Ansicht — für innere Moralität der Handlungsweisen gestimmten Gemüther einen gleich mächtigen Eindruck zu machen, wie auf die heißern Herzen, welche zunächst für Gottesverehrung schlagen, und Religiosität. —

Fünftes Capitel.

Geschichte des Eides; und Literär-Geschichte der Lehre vom Eid nach ihren ersten Grundlinien.

Für jede philosophische Theorie auch die historische Ansicht! Also auch hier Geschichte des Eides und der Meinungen darüber. Freilich als Zugabe, und nur im ersten Umriß.

* * *

Untern den Hebräern erscheinet im höchsten Alterthum, und ganz im Geiste dieser Nation, der Eid als eine schauderhafte

„Anrufung Gottes zum Guarant, und daß er den Meineidi-
„gen strafen soll, die Gott acceptirt, folglich auch schuldig ist,

„Guarant zu seyn, den Meineidigen unerläßlich zu strafen, und
„diese Strafe nicht einmal auf Reue und Buße zu erlassen."

Joh. Dav. Michaelis Mos. Recht. Th. V. Frankfurth am Mayn 1774. §. 256. Meineid S. 207.

und kleidet sich in die Form „einer Verfluchung," welche dem Schwörenden auf den Fall des Meineides vorgesagt wird, und welche „vorgesprochene Flüche" dieser feyerlich genehmigt. Weshalb auch das Hebräische Wort: schwören, eigentlich ausdrückt: beschworen werden, sich beschwören lassen. Auch unter Beytritt von Opfern,

„die der den Eid Abnehmende zerlegte, so daß der Schwörende
„durch die zerlegten Opferstücke hindurch gehen mußte, mit der
„ausgesprochenen oder darunter verstandenen Verwünschung:

„Gott solle dem Meineidigen eben das thun,
„was an dem Opfer geschehen; oder so viel
„mehr ihn strafen, als er mächtiger sey."

Und:

„weil in alten Zeiten bey sieben Opferthieren geschworen zu
„werden pflegte;"

eben daher die Formul: Siebenung, ein Eidschwur; er hat gesiebenet,

„er hat jemanden beschworen, d. i. den Eid von ihm genommen;
„er ist gesiebenet worden, er hat geschworen."

Michaelis Mos. R. Th. VI. §. 302. Eid. S. 145 = 147.

Auch in der spätern Zeitfolge sind die Grund=Ideen des Israelitischen

Volkes dieselben geblieben; und vielleicht ist die Hauptabweichung der Mischna vom Geiste des Mosaischen Rechtes die Unterordnung des Meineides auch unter die richterliche Strafe.

Man vergleiche den Tractat שבועות, de jurejurando, vom Eide; in dem Legum Mischnicarum Libro qui inscribitur Ordo Damnorum. Amstelaedami bey Gerh. und Jac. Borst, 1692. in f.

* * *

Auch außerhalb der engen Grenzen dieses allein durch das hohe Alterthum seiner Schriften und seiner Gesetzgebung berühmten Ur-Völkchens war der Gebrauch des Eides in der weiten Welt mit und ohne Cultur, verbreitet. Mit Recht nennt Menenius Agrippa den Eid das unter Griechen und unter Barbaren für heilig geachtete Bindungsmittel der Treue,

„τελευταία πίςις ἅπασιν ἀνθρώποις, Ἕλλησί τε καὶ Βαρβάροις."

Dionys. Halic. L. VI. Ant. Rom. Fr. Sylb. Ausg. p. 406.

Und dies bewährt auch die Geschichte der Völker, als welche sämmtlich den Gebrauch des Eides gekannt haben. Oft unter sonderbaren Nebenideen und Gewohnheiten. In Asien, sogar unter den Phöniciern hatte sich die schauderhafte Sitte des Bluttrinkens bey gewissen Eiden geltend gemacht.

Michaelis Mos. Recht. Th. IV. §. 206. S. 214. 215.

Die Scythen haben, den Freundschaftsbund zu beschwören, sich verwundet, ihr Blut vermischt, und den Blutkelch geleeret.

Lud. Casp. Valckenaer de Ritibus in Jurando a Veteribus Hebraeis maxime et Graecis observatis. P. I. Cap. III. in fin.

Die Perser schwuren bey der Sonne. νὴ τὸν Μίθραν

Aelian. Var. hist. Lib. I. Cap. XXXIII. Joach. Kühns Ausg. Straßb. 1685. p. 57.

Von den Völkerschaften der Inseln des mittelländischen Meeres sind uns uralte Beyspiele von Eidesverpflichtungen erhalten.

Antiquitates Asiaticae, per Edmundum Chishull. Londini, bey Wilh. Bowyer, 1728. fol. p. 129-137.

So wie die Mosaische Gesetzgebung die Gottheit, und nicht menschliche Obrigkeit, als Rächer des Meineides gedacht hat; so hatten im umgekehrten Verhältniß die Aegyptier Todesstrafe gegen die Meineidigen verordnet,

„als gegen doppelte Verbrecher des ersten Ranges; „Verächter der göttlichen Majestät, und Zertrümmerer des „höchsten Bindungsmittels der Wahrhaftigkeit und Treue un„ter Menschen.“

Diodorus Siculus in seiner Histor. Biblioth. B. I. Cap. LXXVII. nach Pet. Wesseling's Ausgabe Tom. I. Amst. 1746. S. 87. 88.

Auch die ältesten Völker Italiens haben den Gebrauch des Eides gekannt. Eidliche Verbindung war die Coalition der Sabiner und Römer.

Dionys von Halicarn. Röm. Antiq. B. II. Cap. 83.

Fried. Sylburg's Ausg. Leipzig, 1691. S. 111.

Joh. Jac. Reiskesche Ausg. Leipzig, 1774. S. 333.

Eidliche Verbindung zwischen Römern und Albanern:

Livius B. I. Histor. Cap. XXIV.

Und in welchem Winkel der Erde hätten sich die Eidschwüre nicht geltend gemacht? Reisebeschreiber haben Inseln in der Gegend von Neu-Guinea entdeckt, wo noch keine Spuhr von Tempeln oder des öffentlichen Cultus, und dennoch Gebrauch des Eides!

Acta Eruditorum vom Jahr 1728. S. 143.

Eine lebhafte Schilderung des Eides der Rejangs auf Sumatra, und der Guinea-Schwarzen bey ihrem Fetisch, mit Rückblicken auf den abergläubischen, gemeinen Begriff vom Eide, wie er auch in der neuesten Zeit noch herrschend ist, giebt Imman. Kant, in der Rechtslehre, Th. I. Hauptst. III. §. 40. S. 151.

* * *

Aber kein Alterthum ist uns ehrwürdiger, als das der Griechen und Römer.

Uralt ist unter den Griechen die Idee der Götter des Eides, τῶν Θεῶν ὀρκιῶν, und ihr Zeus wird schon in der Homerischen Sprache als wissender Zeuge, ΙΣΤΟΡΟΣ loco, vom Agamemnon aufgerufen,

ΙΛΙΑΔΟΣ Τ. v. 258. 259.

„Ἴστω νῦν Ζεὺς" Homer. Carm. Cur. C. G. Heynio, Tom. II. Lond. et Lips. 1802. p. 393.

In Athen war die göttliche Strafe des Meineides,

sich fortvererbend auf Nachkommen, ja von meineidigen Individuen auf Stadt und Land, herrschender Volksglaube.

Man lese die gelehrte Abhandlung eines Massieu über die Eide der Alten, in dem Vierten Tom der Mémoires de Littérature, welche die Academie der Inscriptionen für die Zeitperiode von 1711 bis 1717 herausgegeben hat, Paris 1723. 4. S. 24.

Aber gelinder und geschmackvoller, als Volksglaube und als Hebraismus, ist jenes hochschätzbare Denkmal des Alterthums — ist die Eidesformul der Hippokratischen Schule. Man lese, wie in ihr die Betheurung gedacht und ausgedrückt wird:

„Ich schwöre bey Apoll, dem Erfinder der Arzneykunde, bey „Aesculap, Higeia und Panaceia, bey allen Göttern „und Göttinnen, sie auffodernd zur Zeugschaft;

ἵστορας ποιούμενος.

„Werde ich meinen Eid heilig halten und unverletzt: so begleite „mich gutes Glück auf der Bahn meines Lebens und meiner „Kunst; so folge mir unsterblicher Ruhm. Werde ich eidbrüchig: von allem das Gegentheil! παραβαίνοντι δὲ καὶ „ἐπιορκοῦντι, τ᾽ ἀναντία τουτέων.

Hippocratis Magni ὅρκος, sive Jusjurandum, recensitum a Joh. Henr. Meibomio. Leyden, 1643. 4. Vor Beginn des Commentars;

und im Zusammenhange mit den schönen Ideen der Alten von den gesegneten Folgen einer gerechten und

heilig gehaltenen Eidesleistung — des: ἐνορκιῶν. Cap. XX. S. 194.

Sinnlicher und roher wieder die ältesten Ideen der Römer. Festus deutet sie an de Verb. Signif. B. X. s. v. Lapidem. Daceriſche Ausg. Amſterd. 1700. S. 199.

Einen Kiesel hielt der Schwörende in der Hand, und sprach die Worte: „Wenn ich wissentlich täusche; so schleudre mich der „Herr des Himmels, wie ich diesen Stein, aus meinem „Haus und Guthe, unbeschadet der Stadt, unverletzt ihre „Veste.“

Auch die Urverfassung der Fetialen bleibt für die Urbegriffe der Römer vom Eide sehr wichtig; und als Quelle:

Dionys von Hal. B. II. der Röm. Ant. Cap. 97. 98. Sylburgsche Ausg. S. 131.

Eine schöne Idee, ihr Gott der Treue; Deus FIDIUS; (nicht filius!)

Ueber die Eide der Alten und ihren DEUS FIDIUS, in dem Zweyten Tom der vorgenannten Mémoires de Littérature, Paris 1717. in 4. S. 191 u. d. f.

So wie nun in dem Geiste der heidnischen Religion das Alterthum bey mancherley Göttern, am liebsten jeder bey dem Schutzgott seiner Heimath, oder der geistigen Heimath (seiner Wissenschaft) geschworen hat: so kam man auch auf die Idee, bey Allem zu schwören, was dem Auge des Menschen als etwas Höheres und unter einem gewissen Charakter des Göttlichen er=

schien. Man stellte lebendig dar, was Paulus der Apostel sagt: Hebr. VI. v. 16.

„die Menschen schwören wol bey einem größern, denn sie sind;
„κατὰ τοῦ μείζονος·“

Man schwur bey der Asche, bey den Gebeinen der Todten; als Soldat bey den Fahnen, gleichsam den DIIS CASTRENSIBUS; bey seinem Genius, bey fremden, besonders dem der Auguste. Schon dem Julius Cäsar war es als Ehrenbezeugung dekretirt: „bey seinem Glücke zu schwören.“

Dio Cassius B. XLIV. der Röm. Gesch. Cap. VI.

(Das Christlich-Römische Recht gehört noch nicht hieher.)

Drey Meisterwerke geben das ausführlich, was ich hier nur flüchtig skizzirt habe:

Theodori Regneri de Bassen, de Jurejurando Veterum, imprimis Romanorum; Liber Singularis. Trajecti ad Rh. 1727.

Ludovicus Casparus Valckenaer, de ritibus in jurejurando, a Veteribus, Hebraeis maxime et Graecis observatis. Franequerae, 1735. et in Ejusd. Opusc. Philolog. Critic. Orator. Tom. I. Lipsiae, 1808. p. 3 - 102.

Julii Friderici Malblank Doctrina de jurejurando, ex genuinis legum et antiquitatis fontibus illustrata. Norimb. 1781.

* * *

Noch von höherm Interesse, als Volksglaube und öffentlicher Gebrauch, sind uns die Privatansichten der Philosophen des Alterthums.

I. Die ältesten Weisen haben Treue, Wahrhaftigkeit, Gerechtigkeit als eben so heilige Pflichten betrachtet, wie die eidliche Verpflichtung; und die Heiligkeit der letztern aus der der erstern abgeleitet.

1) So sagt Solon vortrefflich:

„Höhern Glauben, als der Eid, verdient die Rechtschaf-
„fenheit. Und darum lüge nicht!"

Diogen. Laertius, B. I. Segm. 60. Amsterd. Ausg. bey Heinr. Wetstein 1692. in 4. Th. I. S. 38.

2) Deshalb hat Pythagoras dem wahren Weisen den Eid untersagt;

„denn der Gerechte sey an sich vereidet."

Eben auch Diog. Laert. B. VIII. Segm. 33. S. 514.

3) Sehr ähnlich mit Solon urtheilt auch noch Isocrates, πρὸς Δημόνικον:

„das Wort des rechtschaffenen Mannes verdiene höheres
„Vertrauen als ein Eid;"

und in gleichem Geiste die Regel:

„Der Eid sey des Weisen nur würdig in zweyen Fäl-
„len. Einmal, um sich von der ungerechten Anschuldi-
„gung eines Verbrechens zu reinigen; alsdann, den Mit-
„menschen und Freund irgend einer Gefahr zu entreißen.

„Für sich, und in bloßer Geldsache, gezieme der Eid
„nicht.“

Sämmtl. Werke, Basel 1640. in 8. S. 10.

4) Eben so der alte Gnomiker:

„Nicht dem Manne erwerbe der Eid, sondern der Mann dem
„Eide den Glauben.“

ΗΘΙΚΗ ΠΟΙΗΣΙΣ. Edit. Rich. Franc. Phil. Brunck.
Argentorati, 1784. p. 236. v. 351.

5) Und hiernach haben die Athenienser in der Individualbeziehung auf Xenocrates geurtheilt, seiner allgemein bekannten Rechtschaffenheit den Eid erlassend, welcher sonst bey jedem gerichtlichen Zeugniß erfodert wurde.

Diog. Laert. B. IV. Segm. 7. Th. I. S. 231. 232.
Valer. Max. B. II. Cap. 10. letzte Nummer.
Cicero für L. Cornelius Balbus Cap. V. Sämmtl. Werke, Zweibr. Ausg. Vol. VI. p. 6.

6) Eben dahin neigt sich auch die philosophische Ansicht des Dichters Hesiod, wenn er von dem Meineidigen sagt:

„er schlage sich selbst eine unheilbare Wunde, dadurch, daß
„er die Gerechtigkeit verletze.“

ἔργα καὶ ἡμέραι v. 280. 281.
Amsterd. Ausg. bey Joh. Jansson 1646. p. 18. in f.
und bey Brunck p. 159.

II. Unterdeß haben auch die ältesten Weisen die Eidesverpflichtung als etwas Religiöses gedacht; sowohl in dem hö-

hern Sinne der Ableitung aus dem Wesen der Gottesverehrung und der Wahrhaftigkeit im Eide als göttlichen Gebotes, als auch in der mehr subalternen Rücksicht auf Strafe.

1) So verbindet Pythagoras Gottesverehrung und Eidestreue mit einander in dem unmittelbarsten Zusammenhange.

„Vor allem ehre die unsterblichen Götter; und halte heilig „den Eid."

in den Pythagoräischen Sprüchen V. 1. u. 2. bey Brunck. S. 107.

2) So des Phocylides ΠΟΙΗΜΑ ΝΟΥΘΕΤΙΚΟΝ, v. 14. 15.

„Werde nie meineidig — —

„Die Meineidigen hasset Gott, der Unsterbliche."

Jac. Hertels Ausg. der Gnomiker, Breslau 1692. S. 159.

3) So die ΓΝΩΜΑΙ ΜΟΝΟΣΤΙΧΟΙ, v. 348.

„Wisse, daß Gott des Meineidigen nicht vergessen wird."

bey Brunck. S. 236.

III. Der Urvater der reinern Griechischen Sittenlehre hat ein erhabenes Beyspiel gegeben, seinem Amtseide getreu zu bleiben, auch unter persönlicher hoher Gefahr. Und sehr schön hat er hier die Allwissenheit Gottes als Grundlage der Heiligkeit des Eides anerkannt.

„Die Götter wissen alles, was je gesprochen, je gethan, „je im Stillen gedacht wird."

Xenophon in den memorab. Socr. dictis B. I.

Cap. I. Nro. 18 = 20. Neue Ausg. für Schulen, Halle 1802. S. 5 und 6.

IV. Das erhabene Duumvirat Griechischer Philosophen, Plato und Aristoteles, hat mit Umsicht der Menschenkunde den Werth der Eidschwüre, schon für jenes Zeitalter, gewürdigt.

1) Plato geht von der Sage aus, wie viele Rechtsstreitigkeiten weiland Rhadamantus dadurch abgekürzt habe, daß er in den meisten, dem einen oder dem andren der streitenden Theile einen Eid abgefodert habe; und zwar von dem entscheidendsten Ausschlage bey dem allgemeinen und vorherrschenden Glauben dieser Zeit an Gott und göttliche Vorsehung. Aber schon für sein Zeitalter achtet er diesen Hülfweg des Rechtsganges nicht angemessen.

„Denn manche läugnen das Daseyn Gottes; andre, daß „er Theil nehme an den Angelegenheiten der Menschen; „die meisten sind des höchst verderblichen Aberglaubens, „als ob sie ihren gewinnsüchtigen Meineid mit ärmli„chen Opfern und mit äußerer Demüthigung aussöhnen „würden."

Plato's Zwölftes Buch von den Gesetzen. Sämmtl. Werke, Frankf. Ausg. 1602. in f. p. 987.

Doch billigt Plato den Zeugeneid; und benennt dem Schwörenden zur Anrufung:

„den Jupiter, den Apollo, die Themis"

Buch XI. Sämmtl. W. p. 279.

Nur von den Eiden der Verliebten spricht er, wie mit lächelnder Miene, daß hier den Meineid die Götter verzeihen.

im Gastmahl. Sämmtl. W. p. 1181.

2) Aristoteles rechnet den Eid nicht unter die logischen Beweisarten — er heißt ihm ἀναπόδεικτος; (probationis expers) und seine Basis ist ihm willkührliche Annahme; — παράληψις·

in der Rhetor. ad Alex. Cap. XVIII. Sämmtl. Werke, Lugduni 1590. fol. Tom. II. p. 359.

V. Die Stoische Philosophie lehret mit höchstem Nachdruck die Pflicht der Gottesverehrung, von welcher alle Heiligkeit des Eides abhängig ist. Grundsätze, durch welche sich unmittelbar der reinste und erhabenste Begriff des Eides ergiebt! Man höre einen Epictet:

„Das ist die Hauptsumme der Gottseligkeit, — τῆς περὶ „τοὺς Θεοὺς ἐυσεβείας — die reinen Begriffe von Gott zu haben — von seinem Daseyn, und daß er das Welt-All gut „und gerecht regiere; von ganzer Seele ihm gehorsam zu seyn, „und in jedes Geschick dich zu fügen, als in eine Anordnung „des höchsten Geistes."

Epictet's Handbuch, Cap. XXVIII. Hadr. Reland's Ausg. Leyden 1711. p. 47.

Man höre das göttliche Gebot für geselliges Leben in dem Mund eines Marc Aurel:

„Das sey deine höchste Freude, das Ziel deines Strebens, von

„einer gemeinnützigen That zur andern überzugehen, Gottes „eingedenk."

An sich selbst. B. VI. §. VII. Leipziger Ausg. 1729. S. 106.

Demohngeachtet bestimmte die Stoicker eben jene tiefe Ehrfurcht für die Gottheit, den Eidesleistungen gar nicht geneigt zu seyn. Epictet sagt:

„Weigere dich des Eides, wenn es seyn kann; wo nicht, doch „so oft es sich thun läßt."

Handb. Cap. XXX. Nro. IV. Vorg. Ausg. S. 55.

Und Simplicius in seiner Auslegung deutet den Grund an:

„Denn der Eid beruft sich auf Gott als Zeugen, und nimmt ihn „zum Mittler und Bürgen dessen, was man sagt. Wer aber „Gott in menschliche, das heißt in kleine und schlechte Händel „zieht, der verräth eine Geringachtung Gottes. — — Wenn „es jedoch nothwendig geschehen muß, daß du vermittelst eines „Eides entweder einen Freund aus einer Gefahr errettest, oder „um der Eltern, oder des Vaterlandes willen, etwas eidlich „zusagst; dann wird es Tugend seyn, eher alles auszustehen, „als sein Wort nicht zu halten, wo man Gott zum Gewährs„mann gestellt hat."

Uebersetz. in der Bibliothek der Griech. Philos. B. I. Zürich 1778. S. 285. 286.

VI. Ich schließe die Uebersicht des Alterthums mit der Theorie des Mannes, dessen lichthelle Schriften meine tägliche und nächt-

liche Lectüre sind — eines M. Tullius Cicero; de Offic. B. III. Cap. XXIX.

„Aber es ist nicht die Furcht, sondern die Stärke der morali=
„schen Bewegungsgründe, welche dem Eid seine Verbindlich=
„keit giebt.“

„Der Eid nämlich ist eine durch Religion verstärkte Versiche=
„rung. Was man nun also mit einer solchen Zuverlässigkeit
„verspricht, als wenn Gott selbst Zeuge der Zusage wäre
„(QVASI deo teste) das muß man erfüllen. Nicht in Rück=
„sicht auf den Zorn der Götter, welcher niemals statt findet;
„sondern in Rücksicht auf Treue und Glauben, deren Verbind=
„lichkeit man verdoppelt hat. Denn mit Recht sieht En=
„nius diese beyden Sachen als verwandt an:

„Du holde Treu, geschmückt
„mit Flügeln, und du Schwur, deß Rächer Zevs ist.“

„Wer also seinen Eid bricht, der verletzt Treu und Glauben,
„diese von unsern Vorfahren gleich neben dem Jupiter im Capi=
„tolio aufgestellten Gottheiten.“

Uebers. v. Christ. Garve, N. Ausg. Breslau 1786. S. 338.

Der Vers des Ennius verdienet die Anmerkung, daß die meisten Götterbilder der Alten Flügel haben, als Sinnbild der Allgegenwart. Und Jupiter gedacht als Ζεὺς ὅρκιος, als Ζεὺς πίστιος, als Rächer des Meineides, als Jupiter Fidius.

Anmerk. zu der trefflichen Ausg. des Cic. de Off.

nach der Grävschen Recens. Amsterdam, bey P. und J. Bläu, 1688. S. 369.

Selbst das Wort: Jusjurandum, vielleicht von Jupiter abgeleitet (wie Juglans; gleichsam Jovis glans.)

de Bassen, Cap. I. §. 1. p. 17-21.

Wie rein und erhaben sind schon Cicero's Ideen! Nur allzulang hat man vergessen, für das wirkliche Leben und für unsre Zeit von ihnen Gebrauch zu machen. Desto treuer habe ich ihre Spuhr verfolgt; und glaube so die einzig wahren und philosophischen Begriffe aufgefunden zu haben. —

Minder zufrieden bin ich mit dem, was Cicero zum Commentar über die Stelle des Euripides giebt:

„Die Zunge schwur, das Herz beschwor's nicht mit."

Jene Art zu philosophiren, könnte wenigstens durch Mißverständnisse zu Mental-Reservationen verleiten. Aber ich meyne, daß die wahre Idee des Cicero keine andere ist, als: der unter den Römern gangbaren Eidesformul: EX ANIMI SENTENTIA,

abermals von Bassen. Cap. II. §. 1. S. 40. 41.

desto höhere Wichtigkeit zu geben.

* * *

Jesus Christus — aus Judäa, und doch mehr als Pythagoras, mehr als Socrates — war von einer zu hohen Moral begeistert, um den Jüdischen Eiden Geschmack abzugewinnen, jenen Verfluchungen, von einem Menschen auf den Mit-

menschen ausgesprochen, und von diesem sklavisch auf sein Haupt abgeleitet! Mich befremdet es daher durchaus nicht, wenn der göttliche Sittenlehrer spricht:

Matth. V. V. 34. „Ich aber sage euch, daß ihr allerdings „nicht schwören sollt; μὴ ὀμόσαι ὅλως.“

Aber ich bin innig überzeugt, daß dieser erhabenen Sittenlehre der Eid nicht entgegen ist, als reine Betheurung der Wahrhaftigkeit, unter dem deutlichen und ausdrücklich anerkannten Bewußtseyn aller ethischen und religiösen, sowohl Bestimmungs- als Beweggründe dieser Pflicht. —

Unterdeß hatte jener Ausspruch des göttlichen Lehrers unter den ersten Christianern den Gebrauch des Eides zweydeutig gemacht; und es hat Kirchenväter und Kirchenlehrer gegeben, welche es für Christenpflicht geachtet haben, des Eides sich durchaus zu enthalten. Es ist für die Geschichte des Eides der Mühe werth, sowohl jene aufzuzählen, als auch anzudeuten, wie die ganz entgegengesetzte Ansicht endlich die herrschende geworden ist?

I.

Gegen den Eid haben gestimmt, aus theologischen Gründen:

1) Justinus Martyr, sich mit wörtlicher Treue an die Worte Christi haltend, in der Apologie nach der Ausg. Styani Thirlblii, London, 1722. S. 25.

„daß wir durchaus nicht schwören, immer aber die Wahrheit sagen sollen, dazu haben wir seinen Befehl. ὅπως παρεκελεύσατο.“

2) T. Flavius Clemens, Presbyter von Alexandrien (aus dem zweyten und Anfang des dritten Jahrh.) erklärt zwar den Eid sehr gut, als entscheidende Erklärung mit Berufung auf Gott; μετὰ προσπαραλήψεως θείας — behauptet aber wiederholentlich, daß sein Γνωστικὸς, oder der vollkommene Christ, durchaus nicht schwören dürfe.

Buch VII. ΣΤΡΩΜΑΤΕΩΝ, sämmtl. W. nach Fr. Sylburgs Ausg. Heidelberg, 1592. fol. p. 309. 310.

3) Athanasius, geb. 296, gest. 373, verwirft die Eidesleistungen ausdrücklich als unevangelisch.

in Passionem et Crucem Domini. Sämmtl. W. ex officina Commeliana, 1650. S. 783. 784.

4) Gregorius Nazianzenus (4. Jahrh.) hatte sich bey seinem Uebergange zum Christenthum selbst das Gesetz auferlegt, nie einen Eid zu schwören.

Nicht nur bezeugt das sein Biograph vor seinen sämmtl. W. nach der Ausg. des Jac. Billius. Paris, 1609. Tom. I. p. 8. lit. C.

τίθησιν ὅρον ἑαυτῷ, μήποτε ὀμόσειν·

sondern er sagt es auch von sich selbst

Tom. II. Paris, 1611. p. 18. „εἰμ᾽ ἀνώμοτος.“

Doch hat er die gänzliche Enthaltung vom Eide nur sich selbst zur Regel gemacht; andern Christen nur die höchste Sparsamkeit damit vorgeschrieben,

drey und funfzigste Rede, Cap. VIII. Tom. I. p. 760. „den

H

„Eid, wo es irgend angeht zu vermeiden; ὅρκον ἐκ πάντων τρό-
„πων φεύγειν·“

in seinen Jamben, Nro. XX. Tom II. p. 224-229.

5) Ein Vertrauter Nazianzen's, Basilius Magnus, hat mit gleicher Strenge den Ausspruch Christi erklärt, und den Christianern alle Eide untersagt.

Homilie über den Vierzehnten Psalm, in seinen sämtl. W. Th. I. Paris, bey Claud. Morell, 1518. S. 154. 155.

Er giebt als ihm eigenthümliche Ursache an: „daß durch das „Nicht-Schwören auch die Möglichkeit eines Meineides umgangen werde; ὁ δὲ μὴ ὀμνύων τὸν τῆς ἐπιορκίας κίνδυνον διαπέφευγε.“ und giebt statt dessen die herrliche Regel, so rechtschaffen zu leben, daß man auf das einfache Wort vertraue.

in den Moralien. Reg. XXIX. Cap. I. Th. II. p. 309.

6) Vor allen eifert Chrisostomus mit aller Beredsamkeit eines Goldmundes gegen den Eid.

Man sehe in seinen sämmtl. W. Etonae, ap. Joannem Norton, 1612. im Sechsten Th. die Vierzehnte Regel, und daselbst das Generalverbot des Eides;

τὸ δὲ ὀμόσαι κεκώλυται. Tom. VI. p. 490.

und alsdann die ΕΚΛΟΓΗ περὶ ὅρκων im Siebenten Tom die 25ste Rede. Besonders Tom. VII. p. 819. in fin. u. p. 823.

7) Eusebius berichtet uns in seiner Kirchengeschichte, daß Basilides der Märtyrer, zu einem Eid aufgefodert, öffentlich und ausdrücklich sich erklärt hat:

„Er sey ein Christ, und dürfe als solcher durchaus keinen Eid
„schwören.“ Kirchengesch. B. VI. Cap. V.

Griech. Text nach der Ausg. des Herrm. Vales. Mainz 1672. S. 207.

Latein. Uebers. nach der Ausg. des J. Jac. Grynäus. Basel, 1570. S. 76.

8) Die Abhandlung über den Eid, zur Verbesserung der Sitten und Beförderung des Credits, aus dem Englischen, Braunschweig 1767. S. 129. Not. y. führt auch den Theodoret unter den Kirchenlehrern auf, welche den Eid verwerfen. Ich habe die Stelle nicht finden können, und andere scheinen mir das Gegentheil zu enthalten.

Man sehe seine sämmtl. W. nach der Rec. Jac. Sirmond's,

a) Th. I. curante Joanne Ludovico Schulze, Halle 1769. S. 687. wo Theodoret in der Ausl. des vierzehnten Psalmes nur Wahrhaftigkeit im Eide verlangt,

τοὺς μὲν ὅρκους ἡ ἀλήθεια βεβαιούτω.

b) Th. III. curante Jo. Aug. Nösselt, p. 582. wo er zu dem Briefe Pauli an die Hebräer Cap. VI. v. 16. ohne alle Mißbilligung den Eid als gemeine Sitte aufführt,

„ἔθος τοῖς ἀνθρώποις ὅρκῳ βεβαιοῦν τοὺς λόγους.“

c) Th. IV. Halle 1772. S. 1191. giebt Theodoret in dem hundert und dreyzehnten Sendschreiben seinem geistlichen Obern, dem Römischen Bischof Leo, selbst

eine Versicherung seiner Unschuld in einer wahren Eidesformul, durch Berufung auf Gott als Zeugen,

ὡς ὁ Δεσπότης μαρτυρεῖ Θεός.

II.

Wie ist nun unter den Christen demohngeachtet der Eid eine herrschende Sitte geworden?

1) Zu keiner Zeit war die Verwerfung des Eides ein gemeines Dogma der Kirche, sondern immer nur Privatmeinung einzelner Lehrer. In dem Zeitalter Nazianzens, und während dieser gegen den Eid eiferte, haben selbst Bischöfe und Geistliche gerichtliche Eide abgelegt. Hermias Sozomenus hat uns zwey Beyspiele aufbewahrt,

in seiner Kirchengeschichte B. VI. Cap. XXX. zugleich mit Socrates herausgeg. von Heinr. Valesius. Amsterdam 1700. p. 557. in fin.

2) Vielleicht ein zufälliger Umstand hat in der rechtgläubigen Kirche dem Eid eine ganz entschiedene und allgemeine Anerkennung bewirkt. Die INVIDIA, unter welcher der Ketzer Pelagius aus Britannien stand — ein so arger Ketzer, daß er nicht nur die Erbsünde geläugnet, daß er auch gelehret hat, das Wesen des Menschen komme von Gott her, aber seine Gerechtigkeit von ihm selbst; es gebe drey Wege zur Seligkeit: das Gesetz der Natur, das Gesetz Mosis, und das Gesetz Christi; die Tugend der Heiden sey wohlgefällig und angenehm vor Gott, obgleich

durch eigenes Streben sich angeeignet. Dieser verhaßte Mann, und sein mit Abscheu verworfener Pelagianismus hatte nun unter andern noch ein paar Paradoxieen gehegt und gepflegt:

Einmal, daß die Reichen durchaus nicht selig werden können;

Alsdann, daß alle Eide unrecht und gegen Christi Gesetz sind. —

Im Grunde nur zwey mit allzu wörtlicher Strenge verstandene Aussprüche Christi! Natürlich aber, daß, da die Pelagianer die Eide verwarfen, ihren Gebrauch die orthodoxe Kirche desto eifriger in Schutz genommen hat.

3) Und dies hat besonders ein Zeitgenosse und erklärter Gegner des Pelagius geleistet — ein Kirchenlehrer von höchster Wirkung auf den Occident, und von dem mächtigsten Einfluß in das spätere Dogmensystem und die Kirchenverfassung — der heilige Augustin. Dieser giebt der Stelle Math. V, 34. die möglichste Restrictiverklärung, versteht sie nur vom Mißbrauch des Schwörens, und beruft sich wegen Zulässigkeit der Eide auf das eigene Beyspiel des Apostels Paulus.

in dem Libro Uno de mendacio ad Consentium. Sämmtl. Werke Augustins, Tom. IV. Basel 1569. col. 21.

Doch giebt er anderswo die Regel: „Falsch zu schwören, ist verderblich; wahr zu schwören, ist gefährlich; sicher ist es, nicht zu schwören.“

de Verb. Apost. Serm. XXVIII. Cap. IX.

Eine Hauptstelle, wornach Augustin selbst einen Eid ablegen würde, aber nur im Fall der Nothwendigkeit, geben die sämmtl. W. Pariser Ausg. von 1586 in zehn Tomen, Tom. X. p. 148. col. 2. A. „Quantum ad me pertinet, juro — sed — „necessitate compulsus." und eine Generalregel giebt dieser Kirchenvater über die Bergpredigt B. I. Cap. XVII. T. IV. p. 339. col. 2. B.

4) Auch vom Kaiserthrone herab war das Beyspiel der eidlichen Versicherung gegeben. Constantin, der Große? besiegelt ein Edict vom J. 325 mit einer leibhaften Eidesformel:

„So sey mir Gott der Allmächtige gnädig, und helfe mir. Ita „mihi summa Divinitas semper propitia sit, et me incolu„mem praestet."

Cod. Theod. Lib. IX. Tit. I. Const. IV. Gottfr. Rittersche Ausg. Leipzig 1738. Tom. III. p. 6.

Vielleicht gleichzeitig ist auch der christliche Soldateneid, wovon späterhin Vegetius de re militari, Lib. II. Cap. V. „Sie „schwören bey Gott, bey Christus und dem heiligen Geist" —

5) Ja, die Christen adoptirten Eidesformuln, welche ihnen kaum geziemten; zwar nicht beym Genius, aber beym Leben ihrer Auguste: per salutem eorum, quae est augustior omnibus geniis.

Tertullian, in seiner Apologie. Sämmtl. Werke, Cölln 1617. S. 44. Vegetius, l. c. „Per maje„tatem Imperatoris." Zosimus B. V. Cap. 49. Reitemeiersche Ausg. Leipzig 1784. S. 507.

Und die zur Christlichen Religion übergegangenen Franken-Könige haben diese Eidesformul verboten. Ut nullus praesumat (sich herausnehme!) per vitam regis et filiorum ejus jurare.

das Verbot K. Carls des Gr. giebt Peter Georgisch in dem Corp. Jur. Germ. p. 1164.

6) Oecumenische Kirchen-Versammlungen haben endlich den Eid gebilligt, und selbst von den Christen gefodert.

So die Ephesinische im J. 431 gegen die Nestorianer.

7) Die Constitutionen der Christlichen Kaiser bestätigten daher überall den Gebrauch des Eides, und unterwarfen den Meineid peinlichen Strafen.

Man lese den Theodosianischen Codex B. II. Tit. IX. Const. VIII. Man lese den von dem rechtgläubigen Justinian in die Pandecten aufgenommenen Titel de jurejurando sive voluntario, sive necessario, sive judiciali. XII. 2. den Codex-Titel de rebus creditis et jurejurando. IV. 1. den, de jurejurando propter calumniam dando. II. 59. auch Novellen. Nov. 48. 49. 77. 82.

8) Sogar bey der Uebernahme des religiösen Lebens wurde nun Eidesleistung erfodert.

Regel des heil. Benedicts, Cap. LIX. „der Mönch leiste „sein Gelübde bey Gott und bey allen Heiligen.“ Zugleich unter der kräftigsten Aufregung des Bewußtseyns der göttlichen Strafe des Meineides „coram Deo et ejus sanctis, ut si aliquando „aliter fecerit, ab eo se damnandum sciat, quem irridet.“

9) Das Canonische Recht hat nicht nur den Gebrauch des Eides überall bestätigt, sondern im Vergleich mit dem Römischen sogar ausgedehnt. Nicht blos die dinglichen Gelübde, wie im Römischen Rechte, tragen den Charakter des Erzwingbaren; sondern nach dem Canonischen wird auch die Erfüllung des persönlichen Gelübdes durch Verhängung kirchlicher Censuren erzwungen. Den promissorischen Eiden über erlaubte Gegenstände, ist selbst alsdann, wenn der Schwörende durch Gewalt, Furcht und List dazu bestimmet worden, rechtsverbindliche Kraft beygelegt.

c. 8. 15. 26. 28. 29. X. de jurejurando.

10) Den öffentlichen Gebrauch des Eides in Staats-Angelegenheiten bewährt schon die Eidesleistung Ludwigs des Deutschen und Carls des Kahlen vom J. 842.

in des Freyherrn von Leibnitz sämmtl. Werken, Tom. VI. Genevae 1762. in 4. P. II. p. 141-144.

* * *

Eine denkwürdige Erscheinung, und von wesentlichem Einfluß auf den innern Begriff des Eides war die frühzeitige Verflechtung der Nebenidee des Wundervollen in der Wirkung der Eide. Schon Augustin hat diese Nebenidee aufgeregt, indem er im Sechs und siebzigsten seiner Briefe versichert,

„daß, wenn ein Eid bey den Reliquien der Heiligen geschworen „werde, oft die bösen Geister im Verbrecher wunderbarer und „schauderhafter Weise zu Bekenntnissen bestimmt werden. So

„habe ein Dieb, als er zur Stelle gekommen, in der frevel-
„haften Absicht des Meineides, sich gedrungen gefühlt, den
„Diebstahl zu bekennen und das Gestohlne herauszugeben."

Weiter ausgebildet hat eben diese Idee Gregorius Turonensis, ein Historiker und Annalist des sechsten Jahrhunderts, welcher, obgleich Historiker, doch auch sieben Bücher von Wundern geschrieben. Das Buch II. Capitel XIX. versichert,

„daß der Eid ein Gericht des allmächtigen Gottes
„sey, und daß, wenn man sich zu dem Grabe eines Märtyrers
„verfüge, den Eid daselbst abzulegen, die Wunderkraft
„des Heiligen die Entscheidung gebe — discernit virtus
„Sancti Patroni."

Diese Vorstellungsart ist sogar sanktionirt durch die Beschlüsse des Concilii Meldensis, bey Paris im J. 846 unter Carl dem Kahlen, im 39sten Capitel, wo ausdrücklich gesagt wird:

„daß die Meineidigen bey den Sanctuarien der Mär-
„tyrer, vermöge eines gerechten Gerichtes Gottes, von
„den bösen Geistern ergriffen und gepeinigt werden. Justo
„Dei judicio a Daemonibus corripiuntur. — — et a Dae-
„monio vexantur."

Joh. Harduins Conc. S. Th. IV. p. 1489.

Und so ist es dann auch im gesammten Canonischen Rechte die herrschende Idee geblieben, daß die Eidesleistung — daß die purgatio canonica, ein ächtes und rechtes Gottesgericht sey.

a) So Gregorius Joanni Ravennati Episcopo. c. 3. C. 33. qu. 1.

„probare per JUSTUM JUDICIUM, quod VERUM „sit.“

Man vergleiche hierüber den Commentar des großen Canonisten, Just. Henning Böhmer's.

„Aus dem kirchlichen Alterthume ist bekannt, daß die Kirchenväter in verborgenen Thatsachen auf ein Gottesgericht sich berufen haben, mittelst dessen das Verborgene „zur Offenbarung komme, und daß sie unter die Mittel, „ein solches Gottesurtheil zu gewinnen, besonders „den Eid gerechnet haben, abgelegt bey dem Grabe der „Märtyrer, oder bey den Reliquien der Heiligen, „weil man von diesen glaubte, daß sie als Rächer des „Meineides auftreten, und daß durch ein Wunder die „Wahrheit geoffenbaret werde; wie die Acta SS. sprechen. „Daher wurde dieses Urtheil das Wahre genannt, weil „es nie täuschen konnte; auch das Rechte und Gerechte, weil es in allgemeiner Einstimmung der Kirche gebilligt war, im Gegensatz jener Mittel, welche von den „Päbsten gerechter Weise verworfen sind, und PURGATIONES VULGARES heißen.“ Böhmersche Ausg. des C. J. C. Halle 1747. S. 987. Not. 84.

b) So das Cap. IX. de frigidis et maleficiatis (IV. 15.)

„probari per VERUM JUDICIUM.“

und das Cap. V. ebendas. „per JUSTUM JUDICIUM de viro „probare.“

c) So c. 25. C. II. qu. s. „DIVINO purget JUDICIO.“ Zugleich nahm der Eid im Päbstlichen Rechte die Einkleidung in eine eigenthümliche Art des religiösen Cultus — des Gottesdienstes — τῆς λατρείας, an; und als Bestandtheil der Liturgie, völlige Unterordnung unter kirchliche Gesetzgebung und Gerichtsbarkeit.

Christ. Beyer, in dem historisch-moralischen Tractat de Origine et natura praejudiciorum in jurejurando, ejusque relaxatione. Lips. 1720. 4. Cap. II. §. LXXX. p. 155.

Lud. Martin Kahle, de jurejurando principis. Göttingen 1740. §. III. Not. * S. 4.

* * *

So hatte sich in der Christlichen Kirche, nachdem in ihr eine geraume Zeit hindurch der Gebrauch des Eides noch schwankend war, endlich der gesetzliche Begriff des Eides bestimmt. Seine fernere Ausbildung ist literär-historisch; und was zur Aufklärung über den Eid geschehen ist, erscheint als Resultat der vereinigten Bemühungen der neuern Philosophen und Juristen.

Zuerst beschäftigte die gelehrtesten Juristen die Erklärung der Titel der Pandecten und des Codex über den Eid. Commentatoren sind:

Andreas Alciati, Sämmtl. W. Basel 1588. fol. Tom. IV. p. 462-566.

Franc. Duarenus, de jurejurando. Paris 1561. Sämmtl. W. Lugd. ap. Guil. Rovillium, 1579. in f. p. 3-28.

Hugo Donellus, de rebus creditis et de jurejurando. Antw. 1582.

Guil. Barclajus, ad Titulum Pandectarum de jurejurando. Paris 1605, und in Ev. Ottonis Thes. J. R. Tom. III. p. 910-964.

Jani a Costa Praelectio ad Tit. C. de Testibus, besonders ad Constitut. IX. XIII. XVI. in Meermanni Thes. N. J. R. Tom. I. p. 740. 743. 746.

Alsdann haben wir die gelehrtesten systematischen Abhandlungen über das Recht der Eide, und besonders zur Kenntniß des Alterthumes, der Hebräer, Griechen und Römer. Von Franzosen, in den Mémoires de Littérature der Pariser Akademie der Inschriften. Von Holländern, Regn. von Bassen, Valckenaer. Von Deutschen, Michaelis und Malblank, welche als die Meisterwerke bereits oben angeführt sind.

Endlich bildet die Lehre vom Eide beynah die zahlreichste Classe philosophisch-juristischer Monographieen. Verzeichnisse geben:

1) Christ. Fried. Ge. Meister's Biblioth. J. N. et G. Göttingen 1749. S. 301-313.

2) die Lipensche Bibl. Jur. T. I. S. 685-695. die Schottschen Supplem. S. 254. 259. die Senkenbergschen, S. 218-222.

3) Mein Lehrb. d. N. R. §. 319. S. 286-288.

Auch heute wüßte ich nur zwey neuere, mir damals entschlüpfte, Abhandlungen von Werthe nachzutragen:

Joseph Maria Schneidt, der Eid aus dem Gesichtspunkt der gesetzgebenden Klugheit betrachtet. Wirzburg 1785.

Konopack, vom Eide, in Klein's Annalen, B. XI. Berlin 1793. S. 199-214.

* * *

Statt alle diese Listen abzuschreiben, werde ich nur periodenweise andeuten, was geschehen ist.

I. Nach Wiederherstellung des reinern Geschmackes in der Rechtsgelehrsamkeit waren die Gelehrten beschäftigt genug, die kostbaren Fragmente der Römischen juristischen Classiker mit Sprachkunde, Critik, Geschichts- und Alterthumskunde aufzuklären. Doch haben sie schon Rückblicke auch auf die philosophische Ansicht des Eides gewendet. So Barclajus Cap. I. und II. Ihm ist der Eid sowohl Attestation Gottes, als auch DEVOTIO SUI; letztere ist ihm jedoch nicht wesentlich.

II. Es gab eine Zeit des Etymologisirens. Wir wollen aus derselben das Wichtigste der Etymologieen für den Eid in allen Sprachen herausheben.

1) Jurare, quasi Jovem orare. s. auch oben über Jusjurandum.

2) ὅρκος, ab ἕργω, coërceo; oder auch ἀπὸ τοῦ ἕρκεος, a septo, Umzäunung, künstliche Schranken.

3) Das Besiebenen der Hebräer, theils von der Heiligkeit der Siebenzahl überhaupt, theils von den sieben Opferthieren insbesondere.

4) Deutsche Worte:

a) Eid. Entweder von dem Einen und dem Geeinten — Een, Ein, Eind; oder, wie mir mehr gefällt, von Eedh, der Sonne, dem Athin der Scythen; oder gar aus dem Hebräischen עד, Zeugniß.

b) Schwur. Ja nicht von schwer; sondern von dem Altgothischen Wort Sweria oder Swara, honorare.

Discussionen hierüber geben folgende Monographieen:

Joh. Bern. Friese, de jurisjurandi NOTATIONE. Jena 1703. S. 4=6.

Carl Andr. Redel, de juramento coacto. Lipsiae 1688. Cap. I. Membr. II. §. II.

Jo. Weisse, de juramentis. Jena 1675. Cap. I.

Sprachkundiger als alle drey, Caroli Lundi Dissert. de solennibus rei jure judicioque convincendi modis. Upsal. 1693. C. II. §. 2. et 3. in der Themide Romano-Suecica. Fasc. I. herausgegeben von Christian Nettelbladt. Greifswalde 1729. Nro. V. S. 263.

III. Die Philosophie, auf die Lehre vom Eid angewendet, hatte genug Beschäftigung, die schädlichsten Vorurtheile zu entfernen — die Idee des Wundervollen im Effecte; und jene, welche ihn zu einem Bestandtheil der Liturgie macht. Dagegen blieb bis in die zweyte Hälfte des achtzehnten Jahrhunderts unangetastet der gemeine Begriff des Eides, und wurde nicht nur in allen Compendien, sondern auch selbst in frühern Monogra=

phieen, welche nach Titel und Inhalt in die Sphäre der philosophischen gehören sollten, fast mit immer gleichen Worten wiederholt. Von den letztern nur drey Beyspiele, an die letzte Hälfte des vergangenen Jahrhunderts angrenzend:

a) Fr. Leberecht Stoltzens Vernunftmäßige Beurtheilung der heutigen Eidschwüre, worin das Wesen des Eides nach der Natur — gründlich abgehandelt wird. Leipzig 1741. Cap. II. §. 3-6. S. 17-24. besonders S. 20.

„Weil Gott, auf dessen Zeugniß der Schwörende sich beruft, und die Probe, daß er recht geschworen hat, daß, gleichwie Gottes Ehre durch einen falschen Eid verhöhnet werde, also er auch im letztern Fall den falsch Schwörenden gewiß strafen werde."

b) Lud. Mart. Kahle, Professors der Philosophie, Dissertatio POLITICA, de jurejurando principis. Göttingen 1740. §. II. S. 3.

„Eid ist religiöse Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Rächer des Meineides, zu Bestärkung der gegebenen Aussage."

c) Johann Ihre, Doctor der Philosophie, in der Dissert. POLITICA, de juramentis. Upsal 1743. §. II.

„Eid ist feyerliche Bezeugung, wodurch wir der göttlichen Erbarmung entsagen, und die Strafe Gottes auf uns herabfodern, für den Fall, wenn wir nicht das Wahre aussprechen."

IV. Ein gründlicher practischer Jurist, aber der sich durch kein Uebermaaß philosophischer Aufklärung auszeichnet, Augustin von Leyser, war der Erste, welcher die Abschaffung der Eide vorzuschlagen gewagt hat. Wahrscheinlich durch den Charakter ängstlicher Religiosität dazu bestimmt. Uebrigens, ohne besondere Sensation mit diesem Gedanken zu bewirken.

Med. ad Pand. Spec. CXXXVII. Med. II.

„Praestat, jusjurandum extra judicia, et in judiciis „plane abrogari."

Quart-Ausg. 14. Vol. II. S. 698.

V. Auch der Freyherr von Wolf hatte in seinem philosophischen System den gemeinen Begriff des Eides noch wörtlich beybehalten.

Man sehe sein Jus Naturae, P. III. Halle 1743. §. 852. S. 596.

„Schwören heißt Gott zum Zeugen der Wahrheit dessen, was „man sagt, und zum Rächer der Lüge und der Treulosigkeit „anrufen."

Die erste reinere Ansicht giebt der von mir hochverehrte Alexander Gottlieb Baumgarten. Dieser erklärt zwar in seinem Nat. R. Halle 1763. §. 1441. S. 154. den Eid „für einen äußerlichen Con„sens in die göttlichen Strafen eines nicht gehaltenen Vertrages." Aber statt dieser zu engen Definition stellt er würdigere Begriffe auf in seiner Philos. Ethik. dritte Ausg. Halle 1763. §. 147. S. 83.

„In einem Eide erklären wir, stillschweigend oder ausdrücklich, „daß ein Gott sey, den wir verehren, als den Allwissenden, „als das gerechteste, heiligste, gütigste Wesen, als den Feind

„aller Lügen und aller sittlichen Uebel. Eine religiöse Betheue=
„rung dieser Art ist der Eid; also ein zuverlässiger, reichhalti=
„ger, bündiger Ausdruck des innern Gefühles der Gottes=
„verehrung, und daher als solcher durchaus nicht zu verwer=
„fen, sondern heilig zu halten gegen jede Art der Entweihung!“
Schon die ersten Grundlinien eines reinern Begriffes! und würdige Schüler eines Baumgarten haben diese Ideen verfolgt. So Peter Herrm. Becker, de juramento inprimis metu extorto. Jenae 1755, als welcher §. VII. p. 13. 14. das Wesen des Eides in ein mit Bewußtseyn geschehenes Aufgebot aller objectiven Bestimmungsgründe, und aller subjectiven Triebfedern der Wahrhaftigkeit setzt. So verstehe ich wenigstens die Worte des Verfassers: „ut, qui juret, idem testetur, se tam a falsiloquio OB-
„JECTIVO, quam a falsiloquio SUBJECTIVO esse alienum.“

VI. In dieser Zeitperiode sind auch verschiedene Einzel=Schriften erschienen; theils, welche den christlich=theologischen Gesichtspunkt näher beleuchtet haben:

So Johann Balthasar Kölbele, die Zulässigkeit der Eide nach den Grundsätzen des neuen Bundes. Frankfurth a. M. 1767.

So größtentheils — und wo man jenen Gesichtspunkt nicht eigentlich erwarten sollte — die Abhandlung über den Eid, zur Verbesserung der Sitten und Beförderung des Credits. Aus dem Englischen. Braunschweig 1767.

theils, welche gegen den Mißbrauch des Eides eifern:

F. W. Oesfeld, über die Eidesleistungen. Berlin 1779.

K

Ueber die Eide; in den vermischten Abh. über Gegenstände der Gesetzgebung und Rechtsgel. I. St. Leipzig 1779.

streben beyde dahin, den allzuhäufigen Gebrauch des Eides einzuschränken, und den Eidesleistungen eine würdigere Form zu geben.

Zunächst über den Mißbrauch der Eide handeln:

Ge. Heinr. Ayrer, de abusu juramentorum e republica proscribendo. Goettingae 1741.

Just. Mart. Gläsener, Abusus juramentorum, ut causa perjurii. Helmstädt 1743.

F. W. D. Snell, de recto usu abusuque juramentorum. Gießen 1775.

und wenn ich wegen Verwandtschaft des Stoffes ein Schriftchen aus einer spätern Zeitfrist anticipiren darf:

Beerman (Hofgerichtssekretär zu Rinteln) Specimen doctrinae de abusu jurisjurandi. Hamburg 1796.

VII. Der Erste — so viel ich weiß — welcher sich mit Bestimmtheit gegen den gemeinen und herrschenden Begriff des Eides erklärt hat, war — ich selbst, als ein ganz junger Mann in meiner Abhandlung über die Pollicitationen und Gelübde. Berlin 1781 *). Indem ich hier den gemeinen Begriff des Gelübdes

*) Es versteht sich von selbst, daß ich in der an die Universität Leyden versendeten Originalschrift von dieser Abhandlung (so wie anderswo von meinem Naturrechte) nicht als von meiner eigenen, sondern als von der Arbeit eines Andern gesprochen habe.

erörterte, und als unphilosophisch verwarf; erklärte ich mich in ganz gleicher Art auch gegen den gemeinen Begriff des Eides als einer Anrufung Gottes zum Zeugen und Rächer des Meineides. §. 13. Not. C. p. 94. u. d. f. Mein berühmter Lehrer, der liebenswürdige Veteran der deutschen Philosophen, Hofrath Feder, beehrte meine Schrift mit einer Recension in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen, in welcher er sich als den Recensenten zu meiner hohen Freude authentisch zu erkennen gab; und versicherte, daß meine Abhandlung das Philosophischste sey, was über Gelübde geschrieben worden. Unterdeß kam unter den bald darauf erfolgenden hochwichtigen Erscheinungen an dem philosophischen Horizont mein Schriftchen, und meine Idee über den Eid, in gänzliche literarische Vergessenheit.

VIII. In eben demselben Jahr (1781) erschien auch das Meisterwerk eines Malblank; aber mehr für das gelehrte Studium des Positivrechtes, der Geschichte und Alterthümer, als für eine neue philosophische Ansicht des Eides geeignet. Denn, so helle Begriffe der Verfasser auch gelegentlich ausstrahlen läßt, z. B. in der Ansicht des Zeitalters eines Numa Pompilius, und über den ehrwürdigen Grundsatz der Alten: daß der Mann dem Eide, nicht der Eid dem Manne Glauben und Vertrauen bewirke, §. II. S. 5. — über die falsche Nebenidee des Wundervollen, des Gottesgerichtes, §. III. S. 7. — über den Zusammenhang des Eides mit der gesammten Gottesverehrung, §. V. S. 11. — so ist dennoch Malblank dem gemeinen Begriff des Eides noch vollkommen treu

geblieben, wie der ganze sechste Paragraph S. 12-14. authentisch zeigt.

IX. Nachdem Immanuel Kant mit seinen hohen Reformen der philosophischen Systeme einen Umschwung des Denkens bewirkt hatte; haben seine Schüler in den ersten Versuchen eines im Geist ihres Lehrers darzustellenden Naturrechtes und Moralsystemes, ehe der Meister seine eigenen Systeme noch selbst aufgestellt hatte, die herrschende Idee des Eides noch im Wesentlichen beybehalten. So Gottlieb Hufeland in den Lehrsätzen des N. R. Jena 1790. „Eid ist die Anrufung Gottes zum Zeugen, um seine Aus„sage zu bestärken." §. 260. auch noch wörtlich so in der zweyten, gänzlich umgearbeiteten Auflage, Jena 1795. §. 310. Noch weit mehr giebt Karl Ludwig Pörschke den gemeinen Eidesbegriff in seiner ganzen Ausdehnung. Vorbereitungen zu einem populären Naturrechte, Königsberg 1795. S. 191. von Eidschwüren, bis S. 196.

„Ein Eidschwur ist eine Art von Caution, eine feyerliche Ver„sicherung, eine Verpfändung sowohl des irrdischen als des über„irrdischen von Gott, unmittelbar, wie man meynt, abhängi„gen Glückes; wenn wir schwören, so fluchen wir uns, im Falle „unsre Aussage nicht mit dem Geschehenen, und unsre Hand„lung mit dem, was noch von uns gethan werden soll, voll„kommen übereinstimmt."

Doch schimmern auch sehr würdige und philosophische Begriffe in dieser Schule vor. So sagt Karl Heinrich Heydenreich einfach und wahr:

„Der Eid vermehrt die Rechtskraft eines Vertrages nicht, ob-
„wohl er allerdings die Pflicht des Promittenten in so fern
„erhöht, als er eine religiöse Verbindlichkeit
„hinzufügt.“

System d. N. R. nach kritisch. Princip. Th. II. Leipzig
1795. S. 144.

So Ludwig Heinrich Jakob in der philosophischen Sittenlehre. Halle
1794. §. 760. S. 398. 399.

— — „Der Eid ist eine Aussage oder ein Versprechen, wobey
„man erklärt, daß man sich wohl bewußt sey, es sey eine Re-
„ligionspflicht, die Wahrheit zu sagen. Man verbindet an sich
„eine Religionspflicht nicht mehr als eine Menschenpflicht. Daß
„man sich aber seine Pflicht als durch ein göttliches Gesetz gebo-
„ten vorstellt, soll uns daran erinnern, daß in der Pflicht kein
„Irrthum liege, und soll Andre überzeugen, daß wir uns die
„Handlung wirklich als Pflicht vorstellen, und nicht etwa aus
„Leichtsinn nicht daran denken. Zugleich ist der Eid ein subjek-
„tives Mittel, die Sinne durch die Vorstellung eines strengen
„Richters, der nicht nach ihren Neigungen, sondern blos nach
„sittlichen Principien seinen Ausspruch thun wird, zu schrecken,
„damit sie der Wirkung der Pflicht keinen Abbruch thun sollen.
„Wer nun bey so vielen Mitteln, die Pflicht sich lebhaft vorzu-
„stellen und sie zu thun, die Pflicht dennoch nicht achtet: von
„dem kann man sicher schließen, daß er überall die Pflicht nicht
„achte, also einen sehr bösen Willen habe.“

X. Einige Monographieen in dieser Periode

1) Ueber den Eid, in den Ephemeriden der Menschheit, Jahrg. 1783. St. IX. S. 270.

2) Ueber die Wirkungen u. Mißbräuche der Eide. Elbing. 1785.

3) Flavius (Joh. Gottfr. Steinhäuser) vom Eide. Leipz. 1785.

4) A. W. Schmid, de vi et efficacitate jurisjurandi, Dissert. philos. prior et posterior. Lips. 1788. 1789.

5) Konopack, vom Eide, in Kleins Annal. B. XI. S. 199-214.

geben manche sehr aufgeklärte Idee über den Gebrauch des Eides, ohne den Grundbegriff im Wesentlichen zu berichtigen. So eifert Flavius mit Recht gegen die allzugroße Häufigkeit der Eide; geht aber nach meiner Ansicht zu weit, wenn er alle Eides-Delationen verbannt wissen will. Konopak beginnt zwar mit dem gemeinen Begriff des Eides, als Anrufung des höchsten Wesens zum Zeugen; als einer Verzichtleistung auf den göttlichen Beystand im Falle einer Unwahrheit; und folglich auf sein eignes ganzes Glück! S. 203. Allein er bemerkt zugleich, daß unter eben jenen Ideen, statt Liebe zur Wahrheit zu wecken, der Eid gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbringe, S. 209. und dringt vortrefflich darauf: „daß durch den Eid die Vorstellung nicht sowohl des gerech- „ten und strafenden Gottes, als vielmehr des höchsten Ideals alles „Guten in dem Schwörenden erweckt, und dieser dadurch mit einem „lebhaften Eifer für die Tugend, und tiefem Abscheu gegen das La- „ster erfüllt werde." S. 211. Auch mehrere für Gesetzgebung interessante Ideen. S. 207. 212.

Vor allem aber widerlegt ganz eigenthümlich die herrschende Meinung, daß im Eide eine Anrufung Gottes zum Zeugen oder zum Rächer des Meineides enthalten sey, als einen zweyfachen wichtigen gemeinen Irrthum der Praktiker die gelehrte Abhandlung eines Karl Gottfried von Winkler: Ad doctrinam de jurejurando flores sparsi. vom Jahr 1789. Späterhin aufgenommen in die Opusc. Min. gesammelt von seinem Sohne, Vol. II. P. I. Lips. 1796. Nro. X. Obs. I. et II. S. 246-253.

XI. Nun trat Immanuel Kant selbst auf, mit den Metaphysischen Anfangsgründen der Rechtslehre. Ich gebe seine Theorie im Auszuge. Nach der zweyten Aufl. Königsberg 1798. Th. I. Hauptst. III. D. „Von Erwerbung der Sicherheit durch Eidesablegung.“ S. 151-154. Am sichersten mit den Worten des sachkundigsten Epitomators: G. S. A. Mellin in den Marginalien, Jena u. Leipzig 1801. S. 74. 75.

„Ein Gesetz, das Menschen Götter zu glauben, und bey denselben einen Eid zu schwören verbindet, ist offenbar nur zum Behuf der richtenden Gewalt gegeben, und auf blinden Aberglauben berechnet; denn sonst wäre eine bloße feyerliche Aussage vor Gericht in Rechtssachen zur Sicherheit genug.“

„An sich ist beydes unrecht,

1) „mich zu verbinden, mein Recht auf eines Andren Eid ankommen zu lassen;

2) „mich zu verbinden, zu schwören.“

„Aber der Gerichtshof hält diesen Geisteszwang für ein behen-

„des, und dem abergläubischen Hang der Menschen angemesse„nes Nothmittel der Aufdeckung des Verborgenen. Im Grunde „aber ist selbst im bürgerlichen Zustande ein Zwang zu Eidesleis„stungen der unverlierbaren menschlichen Freyheit zuwider."

In so weit der erhabene Kant den gemeinen Begriff des Eides als unhaltbar, als unverträglich mit Vernunft, Philosophie und Menschenrechten gleich energisch als dialektisch-scharfsinnig angreift, bin ich mit seiner Theorie vollkommen einverstanden. Wenn aber Kant auf keinen als den gemeinen und herrschenden Begriff des Eides zurücksieht; wenn derselbe mit dem Tadel des gemeinen Begriffes zugleich den Eid überhaupt verwerflich machen will: so ist meine innigste Ueberzeugung die entgegengesetzte. Widerlegung ist eigentlich diese ganze Schrift. Denn indem ein Begriff vom Eide gegeben wird, welcher der heiligen Pflicht der Wahrhaftigkeit und Worttreue durch ein gegenwärtiges und feyerlich anerkanntes Gesammtaufgebot aller ethischen und religiösen, sowohl Bestimmungs- als Beweggründe für dieselbe den mächtigsten Eindruck auf ein für Sittlichkeit und Religiosität noch nicht überall verschlossenes — auf ein noch nicht durchaus verdorbenes Menschenherz nothwendig gewähren muß, ohne daß eine einzige abergläubische, oder der Gottheit unwürdige Nebenidee in Anregung gebracht würde: so ist der Philosoph sich und der Menschheit es schuldig, daß er diesen Begriff immer mehr und mehr ausbilde; daß er den Eid nicht verwerfe, sondern die Ansicht desselben berichtige, und der Menschheit als ein kräftiges Bindungsmittel an die Pflicht der Wahrheit (der Treue), heilig bewahre. Ich

glaube, meinen Begriff selbst nach allen moralischen Grundideen der kritischen Philosophie vertheidigen, und als einen rein philosophischen behaupten zu können. Nach demselben kann von einem Geisteszwange — von Beleidigung der Freyheit des Schwörenden gar nicht die Rede seyn. Denn kann der Mensch vom Mitmenschen, kann der Staat vom Staatsbürger irgend eine Erklärung, und in derselben Wahrhaftigkeit und Worttreue verlangen: so ist Mensch und Staat auch berechtigt, den Eid, das heißt, die Gewißheit mittelst feyerlicher Anerkennung zu fodern, daß man in dem Augenblicke der Erklärung die Pflicht der Wahrhaftigkeit zu deutlicher, bestimmter, lebendiger Einsicht in seinem Gemüthe gebracht, und sich für dieselbe zu bestimmen, alle ethischen und religiösen Principe und Triebfedern aufgeboten habe. Und eben so wenig kann von einem Zwange, an den Eid eines Andren zu glauben, irgends die Frage seyn. Der Eid wird nur da zugelassen, wo die logischen Gesetze historischer Wahrheit und Wahrscheinlichkeit für den Effekt einer gegebenen Erklärung an sich entscheiden, und reine Wohlthat ist es für den dabey interessirten Theil, daß dafür gesorgt wird, im Augenblick der Aussage den höchstmöglichen Eindruck auf das Gemüth des Erklärenden zu machen.

XII. Hiermit ist zugleich alles widerlegt, was ein denkender Philologe, Johann Friedrich Wagner, gegen den Eid ausgeführt hat, in seinen Gelehrten Anmerkungen zu Cicero de legibus. Hannover 1795. Lib. II. §. VII. §. 16. S. 187. u. d. f.

XIII. Gegen Kant haben sich erklärt:

1) Die Bemerkungen über den Kantischen Begriff des Eides, von dem gerichtlichen Eid in der metaphys. Rechtslehre, von ***. Frankf. und Leipz. 1797.

2) Sendschreiben an einen Critiker in der Gothaschen Gelehrten Zeitung. Frankf. und Leipz. 1800.

3) Ein zweytes Sendschreiben, von ebendemselben Jahre. 16 Seiten in 8. ohne Angabe des Druckortes.

4) Auch gewissermaaßen Karl Gottlieb Anton, in der philosophischen Prüfung der verschiedenen Meinungen über den Eid. Leipzig 1803. Prüfung der Meinung, daß der Eid unerlaubt sey. S. 9-13.

XIV. Monographieen sind seit Kant erschienen:

1) Zunächst des theologischen Gesichtspunktes, und des der Popularität.

a) G. F. Götz, Belehrungen über den Eidschwur, in Predigten. Leipz. 1798.

Zehn Reden über eben so viele Stellen des Neuen Testamentes, welche vom Eide handeln.

b) Ueber den Eidschwur, nach Grundsätzen des Christenthums. Anspach 1804.

Versuch über den Ursprung und die Geschichte des Eides. S. 4-16. Warum wird der Eid beybehalten? S. 17-24.

2) Eigentlich philosophische, mit philosophischer Würdigung, jedoch nicht mit gänzlicher Verwerfung des Eides:

a) Justus von Schmidt, genannt Phiseldeck. Ueber den Eid. Helmstädt 1798.

Auch ihm ist der Eid noch „eine feyerliche Bekräftigung „irgend einer Behauptung, bey welcher der Schwö= „rende, auf den Fall des vorsätzlichen Hintergehens, „sich derjenigen Wohlthaten ausdrücklich begiebt, die er „vermöge seiner Religionsgrundsätze von der Gottheit „hofft." §. 2. S. 3. Doch sagt der berühmte Verfas= ser zugleich: „wohl weiß ich, daß diese Definition nicht „ganz die philosophisch richtige ist. Für den Philoso= „phen ist der Eid nichts weiter — als ein feyerli= „cher gegebenes Wort." Allerdings! Aber das Feyerliche selbst besteht gerade in der innigsten Ver= flechtung aller ethischen und religiösen Triebfedern mit der Erfüllung der Pflicht der Wahrhaftigkeit in dem ge= setzten Individual=Fall.

b) Johann Ernst Christian Schmidt, Gedanken über den Eid. In Karl Grolmann's Magazin für die Philosophie des Rechts und der Gesetzgebung. B. I. Heft II. Gießen 1799. S. 99=114.

Sehr lichthelle Gedanken! „Der Eid ist kein Gottes= „urtheil. S. 99. Der Staat kann nicht ohne den Eid „bestehen. Er ist folglich berechtigt, von jedem, der „sich Staatsbürger nennt, sobald er es für nöthig fin= „det — einen Eid zu fodern. S. 101. Wenn man

„nicht voraussetzen dürfte, daß das Sittengesetz das „Gesetz der Vernunft sey — mit andern Worten, daß „der Mensch ein Gewissen habe: so wäre hier freilich „alle Hoffnung vergebens. — Die Stimme des Ge„wissens läßt sich nie unterdrücken. S. 109. Eben da„her ist kein Mensch so unsittlich, daß ihm nicht noch „irgend etwas heilig seyn sollte. — Zuerst ist nöthig, „daß der, welcher vereidet werden soll, belehrt wer„de. S. 110. Dann aber ist nöthig, daß man diesem „Menschen die Aussage abfodere, unter Umständen, „welche ihn hindern, die Stimme seines Gewissens „durch Uebergang zur Reflexion zu unterdrücken.“ S. 111. Viel wahre und gute — aber von dem, was Kant ausgesprochen hat, wesentlich divergirende Ideen!

c) Noch ein Paar Worte über den Eid. Ein Nachtrag von Karl Grolmann. Ebendas. S. 115-156.

Vorzüglich Prüfung der Ideen eines Just. v. Schmidt.

3) Für Verwerfung des Eides stimmen:

a) Ueber den Eid. Germanien 1797. Schon die Sorte des Druckortes bezeichnet den Geist des Verfassers.

Kecke, aber nicht gründlich ausgeführte Ideen: „Es „gebe keine moralische Gründe für Eidesleistung.“ S. 10. „Das Naturrecht mißbillige den Eid. Nur im „bürgerlichen Leben werde er für einige Fälle Bedürf„niß.“ S. 20. 21.

b) Gottl. Theod. Wolf, Pfarrer zu Adelnau; über die Verbindlichkeit des Eides. Posen und Leipz. 1805. Der gemeine Begriff wird gründlich widerlegt, S. 27 u. d. f. Hierauf gehet aber die Abhandlung ferner auf die Verdrängung aller Eide; und diese concentrirt sich in die Schlußworte:

„Es kann daher auch gar keine Mühe machen, den „Eid abzuschaffen, da er abgeschafft wer„den muß“

Selbst vermöge der Vorschriften der Christlichen Religion. Neue rigoristische Auslegung der Stelle Mathäi V. v. 34. u. d. f. S. 124 – 167. Die ganze Abhandlung erklärt sich zuletzt in Fünf Hauptsätzen gegen den Eid. S. 168 – 175.

1) Der Eid ist kein Grund zu einer neuen Verpflichtung.

(Wohl wahr! Aber hohe Verstärkung der Beweggründe zu genauer Erfüllung der an sich vorhandenen Pflicht.)

2) Der Eid gereicht nicht zur Ehre Gottes.

(Dieser widerspricht er nur in dem aufzugebenden gemeinen Begriff. Aber in dem gereinigten verherrlicht er Gott, wie jeder Beytrag zur sittlichen Weltordnung.)

3) Der Eid ist kein öffentliches Glaubensbekenntniß der Christen.

(Allerdings ist dies sein Zweck nicht. Aber er ist etwas Beziehungsweises auf einen vernünftigen Glauben an das Daseyn Gottes.)

4) Eben so wenig eine erhabene Religionshandlung.

(Doch! als religiöse Betheurung! als freye und unmittelbare Verbindung der Gottesverehrung mit der Pflicht der Wahrhaftigkeit.)

5) In der Christlichen Kirche sollte daher auch der Ueberrest vom Eide abgeschafft werden.

(Auch die vier Vordersätze zugegeben, würde doch die Schlußfolge sehr unlogisch seyn; so wie das Ganze etwas sehr Unphilosophisches ist.)

e) L. A. Härter, über die gänzliche Abschaffung aller Eidschwüre vor Gericht. Gotha 1808.

Nicht mit philosophischem Tiefsinn, sondern mit viel Declamation; doch philosophischer als vorige Schrift!

α) Eidschwüre seyen dem Zeitgeiste entgegen. S. 5 = 9.

β) haben auch in vorigen Zeiten das Bezweckte nicht immer bewirkt. S. 9 = 18.

γ) sind nicht selten mit Nachtheil verbunden. S. 18 u. folg. z. B. für nervenkranke Frauenzimmer. S.

20. 21. und in der Anwendung auf Kleinigkeiten, wodurch auch der letzte Funke der Wahrheitsliebe erstickt wird. S. 21 u. d. f.

XV. Im wirklichen Leben — für Gesetzgebung und in der Juristenschule haben die Paradoxieen der ächten Philosophen, eines Immanuel Kant, so wenig als derer, welche dadurch aufgemuntert, mit geringerm philosophischen Geiste, aber mit Dreistigkeit, gegen den Eid sich erklärt haben, keine andre Sensation gemacht, als daß auch die besten neuern Juristen ihren Grundbegriff vom Eid verbessern.

1) Man lese den Herrn von Winckler in der oben angeführten Abh., bes. Obs. VI. et VII. p. 258-262.

2) Man höre einen Kleinschrod in dem Spec. resolvente quaestionem: Num juramentum delatum in judicio acceptatumque, interveniente morte acceptantis, haberi pro praestito queat? Würzburg 1798. §. 9. „Eid ist ein feyerliches Bekenntniß, daß man die Wahrhaftigkeit auch als Gottes „Gebot, als Religionspflicht anerkenne."

3) Carl Aug. Tittmann Handb. der Straf-Rechtswissenschaft, §. 372. Th. II. Halle 1807. S. 455. „Der Eid ist eine Versicherung, gegeben unter der ausdrücklichen Erinnerung an „Gottes Gebote, seine Belohnung und Strafe."

4) Auch ich habe meine Theorie seit dem Jahre 1781 nicht verändert, sondern immer mehr ausgebildet. Die Grund-Züge giebt auch mein Lehrbuch des Naturrechts. Frankfurth an der

Oder, in Commission der Akademischen Buchhandlung, 1809. §. 318. S. 283=285.

Mir scheint es ein großer Gedanke, in jener kritischen Lage der Theorie vom Eide, wo noch ein großer Theil dem gemeinen, bis jetzt herrschenden, aber unhaltbaren Begriffe zugethan ist; wo ein anderer Theil allen Gebrauch des Eides verwirft, und ihm den Charakter der Vernunftmäßigkeit abspricht, alle Denker zur Lösung des schweren Problemes aufgefodert zu haben. Und Anstrengung aller meiner Kräfte für die Gemeinsache der Menschheit erscheint mir als das ehrwürdigste Ziel.

Anhang.

Vorsichtsregeln und Winke für Gesetzgebungskunde.

Wenn die Gesetzgebungskunde in ewiger Thätigkeit seyn soll, die hohen Staatszwecke zu verwirklichen; so darf sie, wahrlich! nicht zögern, in der wichtigsten Angelegenheit des bürgerlichen Lebens ernsthafte und wirksame Notiz von den mühsamen Forschungen der philosophischen und der juristischen Schule zu nehmen. Jene Preisaufgabe veranlaßt gewiß mehr als eine Schrift von Interesse. Die gegenwärtige ist die gekrönte Preisschrift;

und es ist daher keine Anmaßung, wenn ich sie auch der gesetzgebenden Macht im Allgemeinen zu fernerer Prüfung unterwerfe, und vor ihr den lebhaften Wunsch niederlege, in so weit die Schrift etwas Gutes und Wahres giebt, dasselbe mit Ernst in den Gebrauch des wirklichen Lebens herüber zu führen. Daher über die mögliche Anwendung noch einige besondere Ideen.

Erster Vorschlag.

Die Idee einer Anrufung Gottes zum Zeugen und zum Rächer des Meineides werde als unphilosophisch, als unhaltbar, und als unwürdig des Verhältnisses der Menschheit gegen Gott, durchaus aufgegeben. Zunächst dadurch, daß man Richtern und Geistlichen in den ihnen ausschließlich zukommenden Instructionen die Anweisung giebt, in den Warnungen für Meineid jener Vorstellungsarten überall sich zu enthalten. So verschwinden sie ohne Geräusch — ohne Verstimmung der Volksurtheile, der Volksgesinnungen.

Zweyter Vorschlag.

Die Idee, daß Gott, der Allwissende, auch unaufgefodert, Zeuge jeder Erklärung sey, bleibt ewig wahr und vernunftmäßig. Auch die, daß göttliche Strafe auf Meineid und Lüge folgt. Positive Religionen lehren auch positive göttliche Strafe fürchten. Wer an diese

nicht glaubt, vermag es doch nicht, die schauderhafte Wirkung des Gewissens und des Bewußtseyns der traurigsten Verschlossenheit für alles, was sittlich gut ist — für alle ethische und religiöse Triebfedern sich abzuleugnen. Wenn also gleich die Auffoderung Gottes zur Strafe als ein Frevel zu verwerfen ist; so bleibe doch die Gewißheit der Strafe im menschlichen Gemüthe. Das edlere, das von feinerm sittlichen Gefühl bedarf dieser Triebfeder nicht. Für Gemüther von geringerm sittlichen Adel ist gerade die Furcht für göttliche Strafe zwar nie ein Bestimmungsmittel der innern moralischen Güte — des wesentlichen sittlichen Werthes; aber immer eine wirksame und nicht entbehrliche Maaßregel zu Verhütung äußerer gemeinschädlicher Handlungsweisen. Nur entferne man jede abergläubische Idee; denn das Unwahre darf auch nicht zu guten Zwecken genützt werden! Göttliche Strafe des Meineides ist an sich nicht Unwahrheit; und greifliche Wahrheit wird die Verknüpfung menschlicher, gesetzlicher Strafe mit dem Meineid. Man lasse sich durch keine philosophische Speculation verleiten, dieser praktisch-fruchtreichen Idee zu entsagen. Göttliche Strafe bleibe noch immer herrschende Idee; werde als energisches Motiv immer noch behandelt. Aber in wessen Hand die Rechtspflege steht, der habe auch Kopf genug, Einmal mit psychologischem Scharfblick

seinen Mann zu unterscheiden, ob die Heraushebung jener Idee bey ihm Bedürfniß, und gerade das wirksamste Mittel; oder vielleicht im umgekehrten Verhältniß die Stöhrung eines sittlich höhern Eindruckes seyn würde? Alsdann, auch in jenem Fall das minder gebildete Subject doch allmählig auf die höhern Bestimmungsgründe und Beweggründe hinzuleiten; auch dafür empfänglich zu machen.

Dritter Vorschlag.

Je weniger die Gesetzgebung revolutionsmäßig verfahren darf: desto mehr stimme ich dafür, daß die einmal herrschenden äußern Gebräuche und Formuln der Eidesleistungen, so weit sie nicht geradezu vernunftwidrig sind, allerdings noch beybehalten werden müssen. Sind einmal ein Jahrhundert hindurch reinere Begriffe vom Eid im Allgemeinen verbreitet: so wird auch hier eine Reform von herrlicher Wirkung seyn. Aber nicht zu frühzeitig!

I.) Gegenwärtig verfahre die Gesetzgebung mit höchster Schonung aller und jeder, auch fremdartiger positiven Religionen. Man gehe z. B. in der Verbesserung des Judeneides auf der zeitigen Stufe der Cultur nicht weiter, als der Preußische Staat unter vorsichtiger Zuziehung Jüdischer Gesetzlehrer gegangen ist.

II.) Auch für Christliche Eide entferne man sich nicht aus Neuerungssucht von den einmal hergebrachten Gebräuchen und Formuln.

1) Das auf allzusinnliche Ideen hinführende Wörtchen: leiblicher Eid, vertausche man mit dem vernünftigern: feierlicher Eid.

2) Entweder die Hand auf die Brust zu legen — ein schönes Sinnbild des herzlichen Mitgefühles, der Treue! — oder die Hand, und von ihr drey Finger emporzuheben — eine uralte Sitte, welche das Streben nach dem Himmlischen — den religiösen Aufschwung der Seele versinnlichen soll! werde nicht verdrängt. Natürlich, daß die unwürdige und kindische Anspielung mit dem Sinnbilde der erhobenen drey Finger auf die christliche Dreyeinigkeit verschwinden muß; denn eine würdige Deutung des Bildlichen findet nur dahin statt, daß dadurch das angestrengteste Streben nach der Höhe versinnlicht werden soll. Aber der Gebrauch selbst ist so schuldlos — und so weit man des Sinnlichen und Bildlichen bedarf, so zweckmäßig erklärbar, daß es zweckwidrig wäre, ihn aufzugeben.

3) Die Formuln lassen sich wohl bey steigender allgemeiner Bildung verbessern; aber ohne Nachtheil können sie für die Gegenwart beybehalten werden, damit in weniggebildeten Gemüthern kein falscher Eindruck gemacht werde.

„Ich schwöre zu Gott dem Allwissenden, dem Allmächtigen, dem Allgerechten."

Auch der reinere Begriff des Eides führt auf religiöse Betheurung, und enthält das bestimmteste Bekenntniß, daß man die Pflicht der Wahrhaftigkeit als ein göttliches Gebot anerkenne, von dem unmittelbarsten Einfluß auf die sittliche Weltordnung, auf bürgerliches Leben und gesammtes Menschenwohl; daß man also zu der treuesten Erfüllung dieser Pflicht sich im Gefühl der Gottesverehrung entschließe, und jener nicht entgegenhandeln könne, ohne diese von Grund aus in dem verdorbenen Gemüthe vertilgt zu haben.

„So wahr mir Gott helfe, und sein heiliges Wort."

Freilich mißfällt mir diese Formul, als Ausdruck jener frevelhaften Entsagung auf Gott. Daher ist es zu wünschen, daß eine Verbesserung bald ohne höhern Nachtheil möglich werde. Aber die Formul an sich betrachtet, läßt sich auch vernünftiger erklären. Wie kann mir Gott helfen? wie sein Wort? wie kann mir geholfen werden, wenn ich bis zur höchsten Verschlossenheit für alles Sittlich-Gute, bis zur gänzlichen Abstumpfung des innern Sinnes gegen alle sittlichen und religiösen Triefedern mich selbst herabgewürdiget — meine eigene Natur verdorben habe? So erklärt, gewinnt die Formul eine schauderhafte innere Wahrheit! Anschaulich wird in ihr dem Schwö-

renden der abscheuliche, zerrüttete Standpunkt, auf den er sich in dem Augenblicke des Meineides selbst stellet; die furchtbare Strafe, die er in der Verwirklichung des Frevels an sich selbst vollziehet; der Abgrund von Unsittlichkeit, in welchen er als Meineidiger sich verliert. Man wende also die Formul nur vernünftig an, und behalte sie bey, bis sie ohne Gefahr mit einer leichter verständlichen und zweckmäßigern vertauscht werden kann!

Eben so denke ich von der Formul des Katholicismus:

„und alle liebe Heilige!“

Mit dem im Durchschnitt zarteren Gewissen, dem ängstlicher religiösen Sinn der Katholiken muß man äußerst schonend verfahren. Also verändere man die Formul nicht; aber man gebe die vernünftige, dem Katholicismus ganz angemessene Deutung:

daß der Lügner und Meineidige alle und jede Gemeinschaft mit den Heiligen seiner Kirche selbst auflöse, indem er die ihnen gerade entgegengesetzte Natur, die höchste sittliche Verdorbenheit, den Radikalcharakter des Unheiligen und Bösen annehme — selbst hinübertrete in die schauerliche Geisterwelt der grundbösen und verworfenen Naturen, als deren Urcharakter die Lüge ist!

Alles Wahrheit, und gewiß von mächtigem Eindruck auf die Seele des rechtgläubigsten Katholiken!

Vierter Vorschlag.

Was bisher vielleicht zu häufig als Nebensache behandelt wurde: die Warnung für Meineid, ist nach reinern philosophischen Begriffen vom Eide gerade die Hauptsache der Eidesleistung.

Der Eid ist von reiner subjektiver Beziehung. Er kann der Pflicht der Wahrhaftigkeit nicht mehr Stärke, nicht höhere innere Würde, nicht erst objektive Vollgültigkeit — aber er soll die äußere Gewißheit geben, daß der Seele des Erklärenden das Bewußtseyn dieser in sich selbst heiligen Pflicht nach allen ethischen und religiösen sowohl Bestimmungsgründen als Triebfedern gegenwärtig gewesen sey und lebendig vorgeschwebt habe. Diese Gewißheit kann uns nur dadurch werden, wenn in dem Augenblick der Erklärung dem Gemüthe des Erklärenden alle ethischen und religiösen Gründe mit innerer philosophischer Wahrheit, mit höchster Deutlichkeit und Bestimmtheit, mit Würde und Kraft der Sprache, mit subjektiver Zweckmäßigkeit in der Auswahl und in der Art der Darstellung, vorgehalten; wenn der Erklärende zu einem reinen, bestimmten, unumwundenen und feyerlichen Bekenntniß bestimmet wird, daß er alle jene Gründe in seinem Gemüthe durchdacht, in eben dem gegenwärtigen Augenblick mit lebendiger Reminiscenz, mit klarer Einsicht aufgefaßt, und also die Handlung selbst vollzogen habe, ganz mit solchen Ideen begeistert und für solche erhabene Ansichten erweckt. Dies nur ist der Eid; und also wird es Bedürf-

niß — was doch wahrlich! von jedem Juristen zu erwarten und zu fodern ist — daß der Richter, welcher einen Eid abnimmt, Philosoph genug sey, um mit Wahrheit und Sachkunde; Redner genug, um mit Deutlichkeit und Energie; Psycholog genug, um mit zweckmäßiger Bestimmung des Materiales und der Form, bald in einer körnigen und gehaltvollen Anrede, bald in einer Sokratischen Unterredung, mit dem Schwörenden über den Eid sprechen zu können. So muß sich jede Warnung für Meineid gestalten; so wird ebendieselbe Haupt- und Grundidee der Eidesabnahme; was dem alten Hebräer das Beschwören gewesen ist, muß den glücklichern Zöglingen und Nachfolgern Jesu Christi eine deutliche, lebendige, auf Verstand und Herz gleich wirksame Vorhaltung der Gründe für Wahrhaftigkeit und Worttreue seyn; der Eid selbst nichts als ein lautes, feyerliches, höchst bestimmtes Bekenntniß, daß diese Vorhaltung geschehen, daß man sie gefaßt, — mit Lebendigkeit des Gemüthes empfangen habe, und daß man gerade in diesem kräftig erweckten Gefühl der Pflicht Aussage oder Versprechen leiste. So allein tritt der Eid in seine innere Würde zurück; und muß auf jedes nicht ganz verdorbene, nicht für alle Anregung des Sittlich-Guten, und also nicht durchaus für geselliges Leben und Menschheit verlorne Gemüth in unwiderstehlicher Kraft wirken. Gleich mächtig auf den ernsten, kaltblütigen Denker, wie auf die guten, warmen Herzen, welche mehr für Empfindung, als für Nachdenken, — welche weniger für die Ansicht der innern Sittlichkeit der Handlungsweisen, und desto herzlicher für

Gefühle der Religiosität gestimmet sind. Und selbst in Beziehung auf unedlere Seelen — auf moralischen Pöbel — geht keine Sylbe verloren, welche in ihrer Sphäre allenfalls noch Eindruck machen könnte. Gegen sie kann jene Belehrung — — kann jene Warnung das Motiv der Furcht eben so heraus heben; — als leidiges Nothmittel zu Verhütung äußerer gemeinschädlicher Lüge eben so geltend machen, wie es sonst einziger oder vorherrschender Bestandtheil in dem minder reinen, in dem unphilosophischen Begriff des Eides gewesen ist.

Fünfter Vorschlag.

Ebendeshalb muß eine philosophische Theorie des Eides von allen und jeden Juristen in größern, wie in dem kleinsten Wirkungkreise; so wie von jedem Geistlichen und Volkslehrer bis zu lichthellem und gründlichem Verständniß ganz allgemeines Studium werden. Ohne Mitwirkung von Oben herab — ohne gewisse hierauf abzielende gesetzliche Anordnungen — besonders ohne gleichförmigen Gebrauch der strengsten und anschaulichsten Prüfungen jedes Referendars, welcher in den ehrwürdigen Kreis eines Justizamtes übertritt — jedes Candidaten der Theologie, welcher als Volkslehrer auftreten will, könnte leider! bey der Kaltblütigkeit Vieler gegen fortschreitende Bildung dieses große Ziel nicht erreicht werden.

N

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Mich soll es freuen, wenn mein Schriftchen bald durch ungleich tiefsinnigere, lichthellere, kräftigere so weit übertroffen wird, daß man es auf immer der Vergessenheit übergeben kann. Aber nach diesem bescheidenen Wunsche sey mir der Stolz erlaubt, auszusagen, daß ich im gegenwärtigen Augenblick keine Schrift kenne, welche einen reinern und würdigern Begriff vom Eide aufstellt und durchführt als eben dieselbe. Soll sie aber nicht ohne Wirkung auf Welt und geselliges Leben bleiben: so muß sie nicht das leidige Schicksal vieler gelehrten Schriften erfahren, welche höchstens in die Museen des einen oder des andren Gelehrten eindringen; sondern sie bedarf auch auf den Arbeitstischen der Praktiker ihres allgemeinern Umlaufes. Was ich hiezu mitwirken kann, habe ich durch Umarbeitung des lateinischen Originales in deutsche Sprache aus wahrer Liebe für meine großen Zwecke geleistet. Das Uebrige ist nur Sache des Staates, wenn er Interesse daran findet, würdige Begriffe vom Eid zu verbreiten.

Sechster Vorschlag.

Die Eidesabnahme darf nicht einem Subalternen, nicht einem jungen Manne, und welcher sich erst der Ausbildung für Justizwesen widmet, übertragen; sondern muß bey richterlichen Collegien von einem ehrwürdigen Mitglied desselben, und in der Regel in voller Session vollzogen werden. Hat eine einzelne Gerichtsperson einen Eid abzunehmen; so würde in der Regel die Zu-

ordnung eines Geistlichen vielleicht sehr zweckmäßig seyn.

Diese kleine Aufopferung von Zeitaufwand ist die Justiz einer so feyerlichen Handlung um so mehr schuldig, je mehr der Eindruck auf menschliche Gemüther von äußern, subjektiven Verhältnissen abhängt; und je schwerer im Anfange es fallen dürfte, außerdem, und wenn man der Eidesabnahme nicht eine mit Würde verbundene Oeffentlichkeit gäbe, die Warnung für Meineid in die Gestalt, Ueberdachtheit und Energie überzuführen, ohne welche der Eid durchaus nicht leisten kann, was er soll.

Siebenter Vorschlag.

Während einer Eidesabnahme darf in der Gerichtsstube weder eine Zwischenhandlung von dem Abnehmenden, noch irgend eine Nebenhandlung eines Dritten vorgenommen werden. Die tiefste Stille herrsche dabey; durch einen feyerlichen, obwohl unpedantischen Anstand mit innerer Würde, mit dem Ausdruck von Theilnahme und lebendiger Aufmerksamkeit ehre in dieser Handlung der Richter und jedes Justizcollegium sich selbst, Gott und die Menschheit. Auch kein Vorspiel fremdartiger, gleichgültiger, oder gar scherzhafter Unterredungen mit dem Schwörenden, noch unter einander.

Immer noch, wenn man aus Erfahrung die Sitte mancher Ge=

richte in Eidesabnahmen kennt, ein Wörtchen zu seiner Zeit geredet, was aber keines Commentares bedarf.

Achter Vorschlag.

Mehr äußerliche Feyerlichkeit würde sogar zweckwidrig seyn, weil es besser ist, die Gemüther von dem Sinnlichen allmählig zurückzuführen auf eine geistigere, zugleich dem Verstand und dem Herzen genügende Ansicht des Eides. — Mennoniten und Brüdergemeinde müssen auch unter dem reinern Begriff vom Eide dennoch mit der Aussprechung der Eidesformul verschont bleiben. Aber energische Vorhaltung aller, besonders ächt-religiöser Gründe der Pflicht der Wahrhaftigkeit im Augenblick ihrer Aussage geziemt auch gegen diese.

Feyerlichkeiten, welche nur auf einen sinnlichen Eindruck berechnet sind, haben den Fehler, einmal, daß sie bey dem Gemüthe von höherer Bildung, z. B. bey dem geübten Denker, einen beynah entgegengesetzten Eindruck machen, ohne daß man in der äußern Formalität der Eidesleistungen Unterschiede und richtig unterscheidbare Classen der Subjekte und der Fälle feststellen könnte oder dürfte; alsdann, daß sie bey öfterer Wiederholung, — und eben diese ist für bürgerliches Leben bey den Eidesabnahmen durchaus nicht zu vermeiden — aufhören Feyerlichkeit zu seyn, alles Ueberraschende verlieren, jeden Eindruck, selbst auf sinnliche Empfindung, ablegen. Daher kommt es, daß

ich die Vorschläge auch der besten Neuern — z. B. den Eid in der Kirche, bey Nachtzeit, vor einem mit schwarzem Tuch behängten Tische schwören zu lassen — keineswegs unter die Meinigen aufgenommen habe. Das Hergebrachte — z. B. wenn es hin und wieder Sitte ist, ein aufgeschlagenes Bibelbuch vor Augen zu haben, oder, für den redlichen Katholiken, ein Crucifix — stöhre man ja nicht. Es würde nichts oder wenig gewonnen; aber vielleicht manche gute Idee geschwächt, veranlaßt manches Mißverständniß!

Neunter Vorschlag.

Sparsamkeit mit Eiden. Verminderung ihrer Zahl durch vorsichtige Einschränkung des Anlasses zu Eidesleistungen.

Hier wird Zergliederung der Einzel-Arten des Eides Bedürfniß.

I. Promissorische Eide,

1) bey Privat-Vertragsschließung, müssen ganz aufgehoben werden, wo sie es noch nicht sind. Zur Erfüllung der Privatverträge hat man das Mittel des äußern Zwanges, ohne von Tugend der Worttreue abhängig zu seyn.

2) Eine gewaltige Vervielfältigung der Eide ließe sich abschneiden durch Aufhebung der Amtseide. Meine Gründe sind folgende:

A) Der Staat wählt seine Staatsdiener. Die Wahl selbst wird entehrt, wenn der Staat sich öffentlich erklärt, daß ihm die Treue seiner ausgewählten Beamten kei-

nesweges erprobt und sicher genug sey, daß sie es ihm erst werden solle durch Eidesleistung.

B) Wenn irgend ein Eid: so wäre der Amtseid eine Art geistiger Tortur, und selbst Entheiligung seines Gebrauches. So lange es noch Staatsdiener giebt, welche der Amtsvergehungen, auch der freventlichen, sich schuldig machen: so ist jede Untersuchung darüber und jede öffentliche Bestrafung zugleich ein öffentliches Beyspiel des Meineides, und wegen seiner entschiedenen Klarheit, wegen seiner ausgedehnten Publicität, und weil es aus der Sphäre einer geachteten Menschen-Classe, auch höherer Standes-Verhältnisse kommt, von der allerschlimmsten Wirkung. — Und geistige Tortur! Wo ist der Heilige, welcher seinem Amtseide immer und im strengsten Sinne des Wortes, das heißt: in vollkommener Erfüllung aller und jeder Amtspflicht — in Verwirklichung des Ideales derselben, genüget hätte? Selig, selig, wer auf lange Amtsführung zurückschauen mag, ohne die trübe Reminiscenz eines einzigen geflissentlichen Bösen! Aber auch keiner Art von Versündigung?

C) Amtseide werden mit dem Antritt des Amtes geleistet, und die Tendenz ihrer Wirkung ist auf ein Menschenleben berechnet. Alles Feyerliche legt seine

Natur ab, das heißt: die Wirkungsfähigkeit seines Eindruckes erlischt, wenn einmal der Actus selbst in dem tiefen Hintergrunde der Vergangenheit steht. Nur das heilige Bewußtseyn der Amtspflicht erneuert sich täglich; aber die energische Wirkung der Feyerlichkeit der Eidesleistung vermindert sich als bloße schwächere und immer schwächere Reminiscenz mit jedem Jährchen, mit jedem Tage. Daher sie selbst etwas Zweckloses!

D) Und wie leicht giebt es ein Surrogat des Amtseides: Die feyerliche Uebertragung und Einführung in dasselbe, unter einer nähern und deutlichen Zergliederung der Hauptpflichten des Amtes, von Seiten des Vorgesetzten; und Uebernahme, Anerkennung derselben auf Mannen-Wahrheit, mit dem Handschlag des Staatsdieners als Biedermannes. Denn wehe dem Staate, dessen Diener es nicht sind! Und so könnte man von dem feyerlich aufgenommenen und bestätigten Staatsbeamten mit gleicher, oder noch mit mehr Würde sprechen, als bisher von dem vereideten. Jede Handlung, welche ein solcher im Amte vollzogen, und worüber er auf der Stelle das bleibende Denkmal aufgenommen hat, ist an sich von entscheidender Beweiskraft. Soll hingegen ein Staatsdiener über eine vergangene Amtssache aus blo-

ßer Erinnerung Zeugniß geben: so würde dies alsdann eben so eidlich von ihm zu verlangen seyn, wie von jedem andern Staatsbürger.

3) Wenn auch gegen die Amtseide: so spreche ich doch ganz für die Beybehaltung der Huldigungseide. Unterschiede:

A) Weil der Huldigende nicht freye Auswahl der regierenden Macht des Staates ist, wie der sorgfältig zu wählende Staatsdiener.

B) Weil das Verhältniß zwischen regierender Macht und Unterthan, um die Wichtigkeit und Unauflöslichkeit desselben auch der zahlreichern Volksmasse zu versinnlichen, wohl der Eides-Feyerlichkeit bedarf.

C) Weil die übernommene Pflicht einfacher ist, als die höchst zusammengesetzte des Staatsdieners, und weil jene in einem ganzen langen Leben vollkommen erfüllt wird — werden kann und muß, wenn man sich nicht zum frevelnden Verbrecher verbildet.

4) Eben so Beybehaltung des Soldateneides. Denn auch hier ist die strenge Auswahl, wie die des Staatsbeamten, nicht möglich. Auch der Fahne treu zu bleiben, ist einfache Pflicht. Auch mit Volksmasse hat man hier zu thun, für welche der äußere und sinnliche Ausdruck der Eides-Feyerlichkeit nicht so bald entbehrlich wird.

II. Assertorische Eide.

1) In peinlichen und andern Strafsachen. — Mit Weisheit hat der Preußische Staat die Reinigungseide abgeschafft.

A) In der Erwartung irgend einer höhern und peinlichen Strafe ist es Aberwitz, daß von einem Subjekte, welches man eines schweren Verbrechens schon schwer verdächtig achtet, der hohe Geist sittlicher Aufopferung, lieber eine empfindliche Strafe zu erdulden, als einen Meineid zu begehen, irgends erfodert oder erwartet würde. Vormals hat die Gesetzgebung hier muthwillig Meineidige gemacht.

B) Zur Entscheidung kleinerer Straffälle würde der Eid an sich folgegerecht seyn. Wenn in Civilprocessen dem Eide getrauet wird, und auf ihn vertrauet werden muß, wo es manchmal auf Hunderttausende ankommt: warum nicht im fiskalischen Strafverfahren über eine Geldstrafe von 50 Thalern? Demohngeachtet hat auch hier der Preußische Staat die Reinigungseide abgeschafft, und an ihre Stelle lieber Entbindung von der Instanz, oder außerordentliche Strafe angeordnet.

Allg. Ger. Ordn. Th. I. Tit. XXXV. §. 73.
Ediktensamml. Jahrgang 1794. 103.

Sehr weise! Nach einem andren Gesichtspunkte! Denn wäre dem Eid hier auch leichter zu vertrauen: so ist

dennoch der Staat es sich selbst schuldig, wo er es allein mit sich zu thun hat, und nicht mit einem überall nicht immer nach gleichem Maaßstabe zu würdigenden Privatinteresse, den Eid viel zu heilig und zu ehrwürdig zu achten, als daß er ihn selbst erfodern sollte über einen Gegenstand von Unbedeutenheit.

2) In Civilprocessen.

A) Meine Ansicht erlaubt mir nicht, hier irgend eine bestimmte Art der gerichtlichen assertorischen Eide vertilgen zu wollen. Nicht die Zeugeneide, als das höchste Mittel, den dabey interessirten Theilen die Gewißheit zu geben, daß wenigstens von Seiten des Staates alles erschöpft — alles geschehen ist, was auf die Erforschung des Historisch-Wahren einwirken konnte. Nicht die zugeschobenen und zurückgeschobenen Eide, denn diese sind das schnellste und kräftigste Ende alles Haders — ein mit nichts zu vergeltendes COMPENDIUM LITIS; haben auf der Seite dessen, gegen welchen der Eid entscheidet, die allererste Billigkeit deshalb vor sich, weil die Entscheidung auf den Eid des Andern gestellet worden durch seinen eigenen freyen Willen und Compromiß; und endlich ist es kein ungerechter, auch nicht unbilliger Aufruf an den Schwörenden, daß er eine ihm bekannte Thatsache, wovon der Proceß ab-

hängt, nach reiner Wahrheit ausspreche, unter dem Aufgebot aller der moralischen und religiösen Gründe, welche den Menschen zu Wahrhaftigkeit zu bestimmen vermögen. Auch ist in hundert Fällen keine Möglichkeit eines Beweises gegeben, als durch Eidesantrag. Soll in demselben der Staatsbürger vom Staate selbst des einzigen ihm übrig gebliebenen Beweismittels beraubt werden? Was daher auch manche Neuere gegen den Eidesantrag erinnern, auf der gegenwärtigen Stufe der Cultur des bürgerlichen Lebens nehme ich ihn mit Ueberzeugung unter die Bedürfnisse desselben auf. Eben so die vom Richter im Civilproceß nach Lage der Sache von dem einen oder dem andern Theile noch zu erfodernden Erfüllungs- und Reinigungseide, für welche hauptsächlich die gute Aussicht streitet, daß sie mit höchster richterlicher Vorsicht, mit Umsicht auf objektive und auf subjektive Verhältnisse erkannt und auferlegt werden — werden können und sollen. Einige ganz in das Besondere gehende Eides-Arten bedürfen übrigens theils der Aufhebung, theils der Einschränkung. Der letztern: die Würdigungseide, besonders, wo es auf den Werth der Vorliebe ankommt. Der erstern: das höchst zweydeutige Juramentum DE CREDULITATE, als welchem höchstens

das DE IGNORANTIA zum Substitute gegeben werden darf. Ich kann mich hier überall auf die Preußische Gesetzgebung als auf Muster beziehen.

Allg. Ger. O. Th. I. Tit. X. §. 312. 313. Tit. XXII. §. 9-45.

Allg. L. R. Th. I. Tit. VI. §. 94-134. Th. II. Tit. VIII. §. 453. Th. I. Tit. II. §. 115. verglichen mit Th. I. Tit. VI. §. 86. 87. 92-97.

B) Dagegen wünschte ich freylich, daß der Eid nicht bey Kleinigkeiten und unwichtigen Gegenständen gemißbraucht werden könnte. Aber leider! mag hier kaum ein bestimmter Maaßstab aufgestellt werden. Zehn Thaler sind freylich im Durchschnitt der Vermögensverhältnisse eine Bagatelle. Aber sie können auch Wohl und Weh eines Staatsbürgers bestimmen. Alles ist hier Kleinigkeit, oder nichts. Im Allgemeinen läßt sich kein Tarif der Gegenstände geben, wo der Eid zulässig, wo er nicht zulässig wäre. Aber sehr viel kann der Richter leisten im Einzel-Falle, durch Abbeugung der Eide in Kleinigkeiten, mittelst Bestimmung des interessirten Theiles zum freyen Erlaß nach Pflicht- und Ehrgefühl, mittelst glücklicher Vergleichsstiftungen, mittelst eines vorsichtigen, vom Richter selbst abhängigen Gebrauches der nothwendigen Eide. Und vieles kann hier auch die Gesetzgebung

mitwirkend leisten, in der Aufmunterung des Richters und aller im Rechtsstreit befangenen Staatsbürger zu einem sparsamen Gebrauch des Eides, als ehrend ihren Charakter, und als das sicherste Beruhigungsmittel für das immer zu seiner Zeit, vielleicht auf dem Todtenbette erwachende Gewissen.

* * *

So sehr ich gegen die promissorischen Eide des Privatmannes eingenommen bin, so giebt es doch einen promissorischen Eid des hohen Alterthumes, dessen Wiederherstellung mein frommer Wunsch wäre. Ich denke an das: foedus ICERE, PERCUTERE, FERIRE der Römer. Nicht selten erhebt sich der Kaltsinn über die Heiligkeit der Friedensschlüsse; und man hat Beyspiele, daß nach kaum geschlossenem Frieden der menschenverderbliche Krieg erneuert wird. Wie, wenn die aufgeklärten Mächte Europa's statt des Krieges die alte Sitte erneuerten, daß jeder Friedensschluß von jedem Staats-Regenten in höchster Person vor einem Ausschuß seines Volkes, in den Augen des am Hofe versammelten diplomatischen Körpers, feyerlichst beeidigt würde? Nicht nur das Gewissen, auch das hohe Gefühl für Ehre und Ruhm und Nationalachtung würde alsdann der heilige Bürge, daß von keiner Seite so schnell und mit so viel Willkühr, als wenn ohne jene

äußere, öffentlich entscheidende Feyerlichkeit gehandelt wird, ein Friedensbruch erfolgen könnte. Erste, entfernte Annäherung zu einem ewigen Frieden! — Ich konnte mir es nicht versagen, mit dieser kühnen — vielleicht allzukühnen, vielleicht eben deshalb nie zu beachtenden — aber eines philosophischen Traumes immer würdigen Idee meine auf nichts Kleineres als auf Menschheit und Menschenwohl hinstrebende Abhandlung zu schließen! — —

Gedruckt bey Friedrich Driemel in Lübben.

Nachricht.

Von dem Hoffmannschen Repertorium der Preußisch-Brandenburgischen Landesgesetze und dessen drey Fortsetzungen erscheinet zur Leipziger Michaelis-Messe der zweyte Theil, welcher auch auf den Inhalt der Neuen Criminal-Ordnung, der Städte-Ordnung und deren Declarationen, und auf die in der Allgemeinen Juristischen Monatsschrift aufgenommenen gesetzlichen Verordnungen hinweiset.

Ein Jeder, dem daran gelegen ist, diesen zweyten Theil bald zu haben, wird höflichst ersucht, die Bestellung in postfreyen Briefen bey der unterzeichneten oder der ihm zunächst belegenen Buchhandlung zu machen.

Der erste Theil dieses Werkes, nebst drey Fortsetzungen und dem Repertorio über das Hypothekenwesen, kostet im Ladenpreise 10 Thlr. 16 Gr., wird aber denen, welche das Geld franco einsenden, bis zu Michaelis d. J. noch für 7 Thlr. klingend Courant überlassen.

Züllichau, im August 1810.

Die Darnmannsche Buchhandlung.

Zu Michaelis d. J. erscheint in der Darnmannschen Buchhandlung zu Züllichau:

Des Herrn Criminalrath D. Meisters, Prof. an der Universität zu Frankfurt a. d. O., Lehrbuch der Vorerkenntnisse und Institutionen des positiven Privatrechtes, sowohl Deutschlandes als des Preuß. Staates. gr. 8.

Gewiß erwarten Hunderte der Herren Zuhörer, um jene Vorlesung sich in vollständige Erinnerung zu bringen, die Ausgabe dieses Lehrbuches mit Verlangen. Sie wird daher hierdurch zu baldiger Notiz gebracht, und dabey noch insbesondere zu allgemeiner Kunde derer, welche dabey interessirt sind, folgendes erinnert: „In der ausführlichen Vorrede erhalten diejenigen, welche die Universität Frankfurt a. d. O. besuchen — ihre Eltern und Vormünder, eine gründliche Einsicht in den von dem Hrn. Verf. entworfenen, und bis *dato* ausgeführten juristischen Studien-Plan.“ Da der Herr Criminalrath Meister dieses Werk bey seinen Vorlesungen über diesen Gegenstand im nächsten Winter-halben-Jahre zum Grunde legen wird, so bittet man die Bestellungen in portofreyen Briefen bey Ihm selber oder bey der Verlagshandlung des baldigsten zu machen.

Züllichau, im August 1810.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

H.
E
R

H. HEINRICH
Buchbinderei
R... tenburg/L.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Meister, Johann Christian Friedrich,

Ueber den Eid nach reinen Vernunft-Begriffen

Leipzig u.a. 1810

4 Ph.pr. 104 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10007935-0